

gungsprogramms, wenn es galt, die Spuren der Taipings zu verfolgen. Die Spannung zwischen Distanz und Nähe, Kritik und Bewunderung war ein wesentliches Merkmal dieser Konferenz. Nicht selten führte die Begeisterung, mit der die örtlichen Fachleute jedes auch noch so kleine mit den Taipings in Zusammenhang stehende Detail erklärten, zu einer Identifizierung mit den Aufständischen, wie sie sonst gegenwärtig wohl nicht vorhanden ist. Hinzu kam zweifellos auch die Freude des Historikers darüber, daß überhaupt noch so viele Spuren gesichert werden konnten - durchaus nicht selbstverständlich angesichts der Zerstörungswut der Qing-Truppen, die auf Befehl von oben alles auszulöschen hatten, was im entferntesten an die Taipings erinnerte. Wieder einmal zeigte sich hier auf anschauliche Weise, daß sich die Menschen in Guangdong und Guangxi in besonderem Maße mit ihrer revolutionären Tradition identifizieren, an deren Anfang die Taiping-Rebellion stand. Diesen Eindruck vermittelten nicht nur die Historiker aus Guangdong und Guangxi, sondern vor allem auch die Politiker und Vertreter der örtlichen Verwaltung. In ihren Reden wiesen sie immer voller Stolz auf die örtlichen Zusammenhänge mit den Taipings hin.

Die Einbindung mehrerer Kreis- und Gemeindeverwaltungen in die Organisation der Konferenz dürfte nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, die Erinnerung an den Taiping-Aufstand wiederzuerwecken. Der Ernst und Eifer, mit denen jeder der beteiligten Orte, die sonst wohl kaum je Gelegenheit haben, Konferenzen dieser Art anzuziehen, seinen Beitrag leistete, zeugten von der Bedeutung, die man dem Ereignis beimaß, und spiegelten sich nicht zuletzt in der hervorragenden Organisation wider.

Kein Zweifel, die Konferenz hat ihre Wirkung hinterlassen. Sichtbarer Ausdruck dafür sind die an mehreren Plätzen aus Anlaß unseres Besuches neu errichteten Gedenksteine. Darüber hinaus dürfte durch unsere Ortsbesichtigungen der Taiping-Aufstand wieder stärker in das Bewußtsein der Menschen gerückt sein, die zu Tausenden an dem Ereignis Anteil nahmen und zumindest eine vage Vorstellung davon gehabt haben müssen, worum es ging. Insofern könnte man sagen, daß die Konferenz den "Lokalspatriotismus" eines Teils der Bevölkerung Guangxis und Guangdong geweckt hat. In dieser Hinsicht hätte sie dann auch ihren Beitrag zu dem geleistet, was heute in China mit dem reichlich abstrakt wirkenden Schlagwort "Aufbau einer sozialistischen geistigen Zivilisa-

tion" umschrieben wird. In diesem konkreten Fall wären damit die Weckung des geschichtlichen Bewußtseins und die Identifizierung mit der eigenen Geschichte gemeint - Dinge, die gerade nach der Geschichtsfeindlichkeit der Kulturrevolution einerseits und den vielfältigen kulturellen Einflüssen des Westens andererseits wichtige Anliegen der Vertreter des Aufbaus einer sozialistischen geistigen Zivilisation sind.

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

OSKAR WEGGEL

### Fünf Tendenzen im gegenwärtigen Außenwirtschaftssystem der VR China

\*  
\*

\*\*\*\*\*

#### Gliederung

Vorspann

1.

Verstärkte Exportförderung

1.1.

Die Explosion des Außenhandelsvolumens, aber auch des -defizits

1.2.

Gegenmaßnahmen: Exportverstärkung

1.2.1.

Strukturelle Förderung der Exportwirtschaft

1.2.2.

Dezentralisierung des Exportlizenzwesens

1.2.3.

Exportkredite

1.2.4.

Flexibilisierung des Exportangebots: Kompensations- und Dienstleistungsangebote

1.2.5.

Verbesserung des "Arbeitsstils" der Kader

1.2.6.

Gezieltere Importpolitik als Korrelat zur Exportförderung

1.2.7.

Klarstellung der Prioritäten in der Binnenwirtschaft

1.3.

Taiwan als stilles Vorbild?

2.

"Hochflut" des Außenwirtschaftsrechts

2.1.

15 Kategorien außenwirtschaftlich relevanter Regelungen und Verordnungen

2.1.1.

Verfassungsrecht

2.1.2.

Investitionsregelungen

2.1.3.

Außenwirtschaftsverwaltung

2.1.4.

Regelungen über Wirtschaftssonderzonen

2.1.5.

Devisen- und Bankenregelungen

2.1.6.

Steuerrecht

2.1.7.

Zollrecht

2.1.8.

Vorschriften zur Inspektion, Quarantäne und Grenzkontrolle

2.1.9.

Vertretungen ausländischer Unternehmen in China

2.1.10. Warenzeichen, Patente und Technologietransfer

2.1.11. Rohstoffrecht

2.1.12. Vertragsrecht

2.1.13. Schiedsgerichtsrecht

2.1.14. Seerecht

2.1.15. Außenwirtschaftlich relevante Vorschriften

2.2. Völkerrechtliche Außenwirtschaftsregelungen

2.3. Das zukunftssträchtige Gesetzesamt des Staatsrats"

2.4. Subsidiar-Regelungen

3. Regionalisierung der Außenwirtschaftsbeziehungen

3.1. Drei Entwicklungs-"Streifen"

3.1.1. Der Ostgürtel

3.1.2. Der Zentralgürtel

3.1.3. Der Westgürtel

3.2. Entwicklungs- und Wirtschaftssonderzonen als Ausdruck der Regionalisierung

3.2.1. Vier Entwicklungsstadien verschiedener Wirtschaftszonen

3.2.2. Unterschiede zwischen den "Zonen"

3.2.3. Das Für und Wider bei den Wirtschaftssonderzonen

3.3. Erscheinungsformen der Regionalisierung

3.3.1. Außenwirtschaftsbeziehungen auf eigene Faust

3.3.2. Regionale Gesetzgebung

3.3.3. Provinzeigene Messen

3.3.4. Regionale Außenwirtschaftsexperimente

3.3.5. Regionale Lobby-Organisationen

3.4. Zentralisierungsversuche der Zentralbürokratie

3.5. Nachteile der Außenwirtschaftsdezentralisierung für den ausländischen Partner

4. Vormarsch des Joint Venture

4.1. Der Durchbruch ist geschafft

4.2. Die Joint-Venture-Erfolge lassen China wählerischer werden

4.3. Aber auch die ausländischen Inve-

storen werden anspruchsvoller

4.4. Wie sicher sind die ausländischen Investitionen?

4.4.1. Rechtsgarantien

4.4.2. Sieben Joint-Venture-Regelungen

4.4.3. Modellverträge und -satzungen für Joint Ventures

4.5. Drei Hauptformen ausländischer Kapitalinvestitionen

4.5.1. Equity Joint Ventures

4.5.2. Kooperative Zusammenarbeit

4.5.3. Unternehmen in ausländischem Alleineigentum

4.6. Folgt die Volksrepublik den Spuren Taiwans?

5. Durchbruch im Kredit- und Anleiengeschäft

5.1. Kredite von allen Seiten

5.2. Anleihen auf dem Emissionsweg

5.3. Vertretungen ausländischer Banken

#### Vorspann

Aus der Perspektive des Jahres 1986 zeichnen sich in der chinesischen Außenwirtschaftspolitik fünf kräftige Akzentsetzungen ab, nämlich

- Da ist zunächst eine eher "konjunkturelle" Komponente, nämlich die schnelle Ausweitung des Außenhandels, die 1985 zu hoher Verschuldung geführt hat deren Folgen nunmehr in den nächsten Jahren durch verstärkte Exporte wieder wettgemacht werden sollen.

Vielleicht noch bemerkenswerter aber sind die strukturellen Neuerungen, nämlich

- eine schnelle Zunahme der gesetzlichen Regelungen: die noch verbliebenen Lücken werden langsam geschlossen;

- eine immer stärkere Regionalisierung des Beziehungsgefüges, auf das die Beijinger Bürokratie mit Zentralisierungsversuchen zu antworten versucht;

- eine fast von Tag zu Tag sichtbarer werdende Bevorzugung des Gemeinschaftsunternehmens als eines devisensparenden Mittels zum schnellen Erwerb von technischem Know-how und organisatorischem Management;

- ein Durchbruch im Anleiengeschäft, der 1985 zum ersten Mal mit voller Wucht erfolgte.

Eine weitere Tendenz, nämlich die wachsende Vielfalt der Geschäftsförmern, der Anknüpfungsorte und der Anknüpfungszeitpunkte, wurde an anderer Stelle bereits ausführlich behandelt (C.a., März 1985, S.159-183) - und gehört im übrigen nicht mehr zu den aktuellen Neuerungen

#### 1. Verstärkte Exportförderung

##### 1.1.

#### Die Explosion des Außenhandelsvolumens, aber auch des -defizits

1985 fuhr China sein bisheriges Außenhandelsrekorddefizit in Höhe von 13,7 Mrd US\$ ein nachdem sich die Importe gegenüber dem Vorjahr um 54,2% die Exporte dagegen nur um 4,7% erhöht hatten.

Die meisten Überschüsse unter den chinesischen Handelspartnern erzielte Japan, und zwar 1984 2 Mrd. US\$ und 1985 sogar 5,2 Mrd. US\$. Aber auch die deutsche Wirtschaft verbuchte 1985 ein Exportplus von 1,64 Mrd. US\$. Zum Teil waren die geringen chinesischen Exporte durch sinkende Weltmarktpreise verursacht. Die Preise für Mais, Sojabohnen und Erdnüsse sanken beispielsweise um 10%. Den Japanern wird eine rigorose Quotenbeschränkung vorgeworfen. Nach chinesischer Meinung gibt es zwei Möglichkeiten, das Ungleichgewicht gegenüber Japan auszugleichen, nämlich entweder indem Japan seine Importe aus China erhöht oder indem China seine Importe aus Japan vermindert. Die erstere Alternative wäre, wie immer wieder betont wird, für China die wünschenswertere. Was den Bilanzüberschuß der Bundesrepublik anbelangt, so bezeichnete ihn Hu Yaobang während seines Deutschlandbesuchs im Juni 1986 als ein gravierendes Problem in den bilateralen Beziehungen.

##### 1.2.

#### Gegenmaßnahmen: Exportverstärkung

Was also tun? Weitermachen wie bisher, weniger importieren oder mehr exportieren?

Da China im Zeichen seines Modernisierungsprozesses und seines gewaltigen Investitionshungers nicht gerne auf die Importbremse treten, da es aber auch nicht noch mehr Schulden machen möchte, sieht es sich vor die Notwendigkeit einer wirklich substantiellen Erhöhung seiner Exporte gestellt.

Folgende Maßnahmen zeichnen sich ab:

##### 1.2.1.

#### Strukturelle Förderung der Exportwirtschaft

Als wichtige Ursache für das schleppende Wachstum der eigenen

Ausfuhren hat man diagnostiziert: unzulängliches Warenangebot, schlechte Qualität und ungleichmäßige Versorgung der Exportbetriebe. Hier müsse man mit staatlichen Förderungsmaßnahmen ansetzen.

Vor allem gelte es in den Küstenbereichen, also im Ostgürtel (vgl. dazu unten 3.1.1.), Exportbasen zu errichten. Bis Mitte 1985 gab es 33 solcher Basen für die Exportwarenproduktion, ferner mehrere Basen für die Ausfuhr von rd. 100 Landwirtschaftsgütern und rd. 90 spezialisierte Fabriken für die Exportindustrie. Diese Ansätze bedürften, wie es heißt, einer zusätzlichen Förderung.

Auf einem im Mai 1986 in Qingdao veranstalteten Nationalen Symposium wurden für die Exportwarenproduktion die Kriterien Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt, spezielle Betrauung von Unternehmen mit Exportwarenproduktion nach vorausgegangenem Ausschreibungsverfahren, Eigenverantwortung dieser Betriebe und Betriebszusammenschluß zum Zwecke effektiver Produktion festgelegt.

Bereits im August 1985 hatte der Staatsrat eine dreiteilige Kategorisierung der Exportwaren beschlossen - Erzeugnisse der Maschinenbau- und der Elektronikindustrie, zweitens Textilien und Leichtindustrieprodukte, drittens Agrar- und Nebengewerbeprodukte. Während des 6. Fünfjahresplans (1981/85) hatte die erstere Kategorie ("Schwerindustrieprodukte") bereits 44%, die zweite Kategorie 39,4% und die dritte 16,6% ausgemacht. Die Steigerungsraten gegenüber dem 5. Fünfjahresplan hatten dabei 180% bzw. 82,4% bzw. 42,8% betragen. Diese Tendenz müsse auch beim neuen Fünfjahresplan beibehalten werden (1).

Die in den erwähnten Exportbasen produzierten Waren machten allerdings, wie betont wird, nur 20% der gesamten Ausfuhr Chinas aus; die übrigen 80% hätten während des 6. Fünfjahresplans nach wie vor über "Zirkulationskanäle" angekauft werden müssen. Neben der effektiveren Ausgestaltung der Basen müsse auch das "Zirkulationssystem" im Interesse der Exporte verbessert werden.

1986 wurde auf einer nationalen Konferenz über Kohle in Beijing ein neuer Plan zur Förderung der Deviseneinnahmen durch die Zunahme des Kohlenexports in den nächsten fünf Jahren bekanntgegeben. Nach diesem Plan wird China dieses Jahr 10 Mio. t Kohle exportieren. Von 1987 an wird das Exportvolumen pro Jahr um 5 Mio. t vergrößert werden.

### 1.2.2. Dezentralisierung des Exportlizenzwesens

Seit dem 15. April 1985 ist zweitens ein neues System zur Dezentralisierung des Exportlizenzwesens in Kraft getreten. In der Vergangenheit waren sämtliche Exporte zentral vergeben worden. Heutzutage sind nur noch 15 Güter, darunter Mais, Baumwollgarn, Tuch, Kaninchenwolle, Kaschmir, Rohöl, Kohle u. dgl. direkt vom Außenhandelsministerium zu lizenzieren. Die Exportlizenzen für weitere 40 Produkte, darunter traditionelle chinesische Medikamente, bestimmte Fischarten etc., werden von den Filialen des Außenhandelsministeriums in Shanghai, Tianjin, Dalian und Guangzhou ausgestellt. Weitere 75 Güter dagegen werden nunmehr von den Außenhandelsabteilungen der Provinzen lizenziert sowie von sieben Städten, denen man in dieser Hinsicht Provinzrechte zugestanden hat (2).

Daneben haben einige größere Textilfirmen in den geöffneten Küstenstädten das Recht zum Direktexport ihrer Produkte erhalten. Seit dem 28. Februar 1985 beispielsweise führt ein integrierter Textilkomplex, bestehend aus 43 Shanghaier Textilfabriken, direkte Ausfuhren durch. Fünf andere solche Komplexe befinden sich in Tianjin, Dalian, Guangzhou, Fuzhou und Ningbo (3).

### 1.2.3. Exportkredite

Drittens werden Kredite zur Unterstützung der Exporte bereitgestellt. So hat beispielsweise die Bank of China die Gewährung von Exportkrediten in Höhe von 2 Mrd. Yuan beschlossen (Zeitraum?) (4).

### 1.2.4. Flexibilisierung des Exportangebots: Kompensations- und Dienstleistungsangebote

Auch die Flexibilität der außenwirtschaftlichen Gestaltungsformen ist zu erhöhen, z.B. durch Kompensations-, Gegenkauf-, Rückkauf- und Dreiecksvereinbarungen (ausführlich dazu C.a., Dezember 1981, S. 795 f.).

Eine zunehmende Rolle sollen vor allem Tauschvereinbarungen spielen:

Lange Zeit hatte hier Sri Lanka eine Art "China-Monopol" gehabt, insofern beide Länder seit 1952 chinesischen Reis gegen ceylonesischen Kautschuk tauschten.

Seit China freilich Mitte der achtziger Jahre mit osteuropäischen Ländern wieder stärker ins Geschäft kommt, beginnt der Tauschhandel auch hier an Bedeutung zu gewinnen. Er ist den Chinesen höchst willkommen, da sie hier nicht auf

ihre mageren Devisenbestände zurückzugreifen brauchen.

So z.B. importierte die chinesische Import- und Exportgesellschaft für Maschinen Kraftfahrzeuge aus Polen und lieferte dafür im Gegenzug 3.370 t Tee im Werte von 15,86 Mio. sFr (1985). Aus Jugoslawien bezog China Aluminiumbarren und zahlte dafür mit Honig. Auch mit einigen asiatischen Staaten beginnen solche Tauschgeschäfte langsam anzulaufen. China bezog beispielsweise 1985 aus Indonesien Furnierholz und beglich einen Teil davon mit Jute (5).

Flexibel in diesem Bereich sind übrigens notfalls auch die japanischen Großhandelshäuser, so z.B. die Nichimen Corp., eine der großen Neun. Nichimen lieferte dem Staatsgut Honghe in der Provinz Heilongjiang Landmaschinen und erhielt im Gegenzug Sojabohnen. Japanische Generalhandelshäuser haben ein 1000fach gegliedertes Gütersortiment, das sie in ganz besonderem Maße zum Tauschhandel befähigt.

Künftig soll aber vor allem der Dienstleistungsanteil am Außenhandel erhöht werden. Attraktivität hat das Dienstleistungswesen in der chinesischen Binnenwirtschaft schon seit geraumer Zeit entfaltet. Die Reformer waren nicht müde geworden, auf das Ungleichgewicht zwischen Industrie, Landwirtschaft und Dienstleistungen hinzuweisen, das es zu "readjustieren" gelte.

Dienstleistungsbetriebe haben viele Vorteile: Ihre Einrichtung kostet wenig und sie bringen schnelle Gewinne. Sie absorbieren in verschiedenen Regionen bis zu 25% aller bisher überschüssigen ländlichen Arbeitskräfte, und sie eignen sich vor allem für private Initiative. Außerdem können Dienstleistungsbetriebe schneller auf das veränderte Kaufverhalten der Konsumenten eingehen, und schließlich tragen sie dazu bei, das kulturelle und soziale Angebot zu erweitern.

Sogar im Außenwirtschaftsbereich haben Dienstleistungen inzwischen beachtliche Überschüsse gezeitigt.

Der Anteil des "unsichtbaren Außenhandels" hat seit "Öffnung der Tür" ständig zugenommen und betrug 1985 bereits 5,1 Mrd. US\$, also etwas über ein Fünftel des Exportvolumens im gleichen Jahr. Das Dienstleistungswesen ist damit zum wichtigsten Stoßdämpfer für die chinesische Außenwirtschaftsverschuldung geworden. Von 1983 bis 1985 betrug die Dienstleistungsüberschüsse 1,74 Mrd. bzw. 1,57 Mrd. bzw. 3,49 Mrd. US\$.

China will diesen Anteil während

des 7. Fünfjahresplans (1986-1990) noch weiter steigern und blickt dabei mit Bewunderung auf ein Land wie Großbritannien, dessen Dienstleistungsanteil i. J. 1984 nicht weniger als 55,3% seines gesamten Exportvolumens ausgemacht hat (6).

Vor allem vier Bereiche sind es, auf die sich die Erwartungen richten, nämlich der Tourismus, die Entsendung von Arbeitskräften ins Ausland und Projekte im Außenfinanzsowie im Außenversicherungswesen.

- Das Deviseneinkommen aus dem Tourismus stieg in den Jahren 1983 bis 1985 jeweils um 18,5% bzw. 20,2% bzw. 10,5%.

Bis zum Ende des 7. Fünfjahresplans will China die Zahl der ausländischen Touristen auf fünf Millionen erhöhen. Die Einnahmen sollen von 1,2 Mrd. US\$ i. J. 1985 auf 2,7 bis 3 Mrd. US\$ (1990) erhöht werden. Zu den "Ausländern" in diesem Sinne gehören nach chinesischer Zählung nicht Auslandschinesen und Landsleute aus Hongkong, Macau und Taiwan. Sie machen elf von zwölf Besuchern aus.

I. J. 2000 rechnen die Planer mit zehn Millionen Touristen (7). Bis dahin sollen auch 13,2 Mrd. Yuan an Investitionen in den Tourismussektor aufgebracht worden sein (8).

- Immer wichtiger werden auch die "Projekt- und Arbeitsleistungsverträge" (baogongzheng he laowuhe-zuo hetong). Zwischen 1976 und 1983 schloß China solche Verträge in Höhe von 2,22 Mrd. US\$ ab, i. J. 1984 allein für 1,73 Mrd. Hauptkontrahenten waren der Irak (1,15 Mrd.), die Arabische Republik Jemen (333 Mio.), Hongkong (331 Mio.) und eine Reihe weiterer vornehmlich nahöstlicher Länder. Projektverträge werden geschlossen, wenn China eine schlüsselfertige Anlage liefert, "Arbeitsleistungsverträge", wenn China lediglich Arbeitskräfte zur Planung oder Durchführung von Projekten bereitstellt, die in der Hand anderer Länder liegen (9). Ende 1984 waren es nicht weniger als 28 Korporationen (gongsi), die als Kontrakteure auftraten, und zwar 15 zentrale und 13 provinzielle Korporationen. Mit Abstand am wichtigsten ist die "Staatliche Bau- und Ingenieurkorporation", die von 740 Kontrakten i. J. 1984 allein 173 auf sich vereinigte. Daneben waren auch Korporationen wie die "Straßen- und Brückenbau"-Gesellschaft, die "Hafenbau-Gesellschaft", die Gesellschaft für die Erstellung schlüsselfertiger Anlagen usw. erfolgreich. Von den lokalen Korporationen stellte die "Fujian-Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit" mit 111 Kontrakten

alle anderen lokalen Konkurrenten in den Schatten. An zweiter Stelle folgte die entsprechende Gesellschaft der Provinz Guangdong und an dritter die von Shanghai (10).

Seit dem Beginn der Bauprojektangebote i. J. 1979 bis Ende 1985 hatte China bereits mit 85 Ländern nicht weniger als 1.636 Verträge über Bauprojekte im Werte von 4,2 Mrd. US\$ abgeschlossen und Bauarbeiten im Werte von 1,79 Mrd. US\$ fertiggestellt.

Insgesamt gibt es in China gegenwärtig 65 Gesellschaften für die Ausführung von Aufträgen. Die Bauprojekte umfassen Schulgebäude, Wohnungen, Hochhäuser, Autobahnen, Brücken, Brunnen, komplette Hüttenanlagen, Kraftwerke, Hochspannungsleitungen, Wasserbauprojekte und Öl- sowie Gaspipelines. Die Chinesische Nationale Baugesellschaft wurde von der amerikanischen Zeitschrift "ENR" 1984 unter die 250 größten Baugesellschaften der Welt eingereiht und hier auf den 21. Platz gestellt.

Was Arbeitsleistungsverträge anbelangt, haben die genannten chinesischen Gesellschaften bis Ende 1985 mit dem Ausland 1.250 Verträge im Werte von 900 Mio. US\$ abgeschlossen. Gegenwärtig arbeiten rd. 27.000 Personen im Rahmen dieser Verträge.

Die von China geschickten Bauteams bestehen im allgemeinen aus Managern, Technikern, Ingenieuren und Facharbeitern. Zu den letzteren zählen vor allem Zimmerleute, Betonstahl-, Beton- und Gerüstarbeiter sowie Dreher, Schlosser, Nieter, Schmiede, Schweißer, Fahrzeugfahrer, Maschinen- und Anlagenführer, aber auch Ärzte, Köche, Seeleute, Sporttrainer und technische Berater.

Die vier Prinzipien der chinesischen Vertragsgesellschaften lauten: "Vertragstreue, Qualitätsgarantie, geringe Gewinne und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen". Das gesamte Vertragsvolumen bis Ende 1985 betrug 5,1 Mrd. US\$.

- Versicherungswesen: In China gibt es mehrere Versicherungskorporationen, u. a. die "Versicherungsgesellschaft des chinesischen Volkes" und die "Taiping-Versicherungsgesellschaft". Die Gesellschaften übernehmen die international üblichen Versicherungen. Neuerdings hat sich die "Versicherungsgesellschaft des chinesischen Volkes" dadurch einen Namen gemacht, daß sie ihre Bereitschaft erklärte, den Start europäischer und amerikanischer Nachrichtensatelliten mit chinesischen Träger Raketen zu versichern - geschehen in

den entsprechenden Absichtserklärungen gegenüber der Swedish Space Corp. und der amerikanischen Gesellschaft "TERESAT Inc. Corp." im Mai 1986. Andere Länder wie Großbritannien, Italien, Pakistan, Thailand, Brasilien, Australien, Argentinien und Kanada hätten sich, wie es heißt, ebenfalls an einem solchen Satellitentransport interessiert gezeigt. Für die chinesischen Versicherungsgesellschaften ist dies ein Anlaß, mit ihrem Angebot noch aufsehenerregender an die Weltöffentlichkeit zu treten.

### 1.2.5.

#### Verbesserung des "Arbeitsstils" der Kader

Erwünscht ist z. B. künftig mehr "Arbeitsmoral im Büro". Bei einer Untersuchung über die Büroarbeit in 15 staatlichen Organisationen kam die Jingji Ribao (Wirtschaftszeitung) zu folgender Mängelliste: (1) Unpünktlichkeit: 63% der Befragten gaben an, daß sie erst 15 bis 30 Minuten nach ihrer (durchaus pünktlichen) Ankunft im Büro mit der Arbeit beginnen: zuerst werde gefrühstückt, Tee getrunken, Zeitung gelesen und der Büroraum gesäubert. (2) Private Telefongespräche: 30 bis 50% aller Anrufe pro Tag seien privater Natur. (3) Dauerunterhaltungen: In 71% aller Büros werde täglich mehr als eine Stunde "verplaudert", wobei die Themen von der neuesten Mode über Beförderung, Entlassung und Pensionierung bis hin zum Fernsehprogramm vom letzten Abend reichten. (4) Schlechte Arbeitsorganisation: 42% meinten, daß sie die Arbeit des ganzen Tages in sechs Stunden bereits erledigen könnten, 20% wollten sogar mit nur zwei bis drei Stunden auskommen. Dies zeuge von personeller Überbesetzung und schlechtem Management (11).

Im Interesse verbesserter Effizienz fand ferner im Mai 1986 eine Konferenz über Arbeits- und Lohnfragen statt, bei der beschlossen wurde, das Arbeits-, Lohn- und Personalsystem während der 7. Fünfjahresplanperiode zu verändern.

Erstens ist das Lohnsystem in den Betrieben, im Verhältnis zwischen Betrieben und Staat sowie zwischen den verschiedenen Branchen und Regionen im leistungsgerechten Sinne zu verbessern. Zweitens ist die Einstellung von Arbeitskräften durch Unternehmen mit der Berufsausbildung zu verknüpfen und gleichzeitig der "eiserne Reisnapf" abzuschaffen, aus dem leistungsfähige und leistungsunfähige Betriebsmitglieder allzu lange egalitär entlohnt wurden. Drittens gilt es, Einstellungen auf Zeit zuzulassen und die lebenslange Beschäftigung der Kader abzuschaffen. Beim "Arbeitsstil" sind vor allem vier Übel zu bekämpfen, nämlich Büro-

kratismus, "Liberalismus", Machtmißbrauch und Ressortgeist. Bürokratismus läuft auf das Gegenteil dessen hinaus, was in den klassischen "drei Arbeitsstilen" (Verbindung von Theorie und Praxis, Verbindung von Kadern und Massen, Kritik und Selbstkritik) angelegt ist. "Liberalismus" greift dort um sich, wo jemand die eigene Meinung über die der Partei setzt. "Machtmißbrauch" kann sowohl politisch als auch wirtschaftlich stattfinden (Luxusautos, unnötige Auslandsreisen, "Geschäftemacherei"). Von "Ressortgeist" ist die Rede, wenn Guanxi (persönliche Beziehungen) mehr zählen als Prinzipien und wenn man sich nur auf das Wohl der eigenen Danwei versteift.

Die Reformer werden mit solchen Versuchen vermutlich auf Granit beißen. Sind diese Übel doch nicht nur Ausflüsse einiger weniger Jahrzehnte "realsozialistischer" Praxis, sondern jahrhundertalte, also sozusagen urchinesische Gepflogenheiten.

### 1.2.6.

#### Gezielte Importpolitik als Korrelat zur Exportförderung

Ginge es dem Idealwunsch der Chinesen nach, so kaufte das Land am Ende überhaupt nur Technologie, d.h. "nicht Eier, sondern Hühner". Allein i.J. 1985 hat die Volksrepublik nach Ausführungen von Liu Hu, dem stellvertretenden Leiter der Abteilung für Technologie-Im- und Export beim Ministerium für Außenwirtschaft und Außenhandel (12), immerhin 665 Verträge im Werte von 2,96 Mrd. US\$ abgeschlossen - und damit eine Verdoppelung gegenüber dem Vorjahr erreicht (Tabellen 1 und 2). In sämtlichen einschlägigen Gesetzen pflegt monoton die Formel "hoher Technologieanteil" wiederzukehren. Was darunter zu verstehen ist, muß historisch interpretiert werden, da die entsprechenden chinesischen Vorstellungen sich im Laufe der Zeit gewandelt haben. Insgesamt lassen sich vier Phasen der Technologieeinfuhr unterscheiden.

- Während der ersten Phase (1950-1960), als China noch eng mit der UdSSR und Osteuropa zusammenarbeitete, standen komplette Anlagen im Vordergrund - die Volksrepublik führte damals allein aus der Sowjetunion 156 solche Großprojekte ein. Der Schwerpunkt lag dabei auf Ausrüstungen für die Hütten-, Maschinenbau-, Automobil-, Kohle-, Erdöl-, Chemie- und Luftfahrtindustrie sowie für die Energiewirtschaft und für den Ausbau des Fernmeldewesens.

- Die zweite Phase (1962-1968) folgte dem Bruch mit der Sowjetunion und stand im Zeichen der beginnenden Kulturrevolution. Hauptpart-

ner waren nunmehr westliche Industriestaaten wie Japan, England, Frankreich, Italien, die Bundesrepublik, Österreich, die Schweiz und die Niederlande. In diesem Zeitraum wurden 84 Verträge über die Einfuhr kompletter Anlagen im Werte von 62 Mio. US\$ geschlossen - mit Schwerpunkt auf Hüttenindustrie, Kunstfaser-, Erdöl- und Petrochemie-Industrie, Textilmaschinen, Bergbauanlagen, elektronischen und Präzisionsinstrumenten.

- In der dritten Phase (1973-1978) kam es zum Abschluß von 232 Verträgen mit einem Gesamtwert von 4,52 Mrd. US\$. Nunmehr standen vor allem Japan und die Bundesrepublik im Vordergrund; sie lieferten Hütten- und Stromerzeugungsanlagen, Universalmaschinen, Schiffbauanlagen und Montagebänder für die Herstellung von Fernsehapparaten. Infolge der damaligen "ultralinken" Politik dauerten die Bauzeiten verhältnismäßig lange.

- Mit dem Jahre 1979 begann die bis heute andauernde vierte Phase. Zwischen Anfang 1979 und Ende 1985 wurden 1.604 Technologietransferprojekte im Gesamtwert von 9,4 Mrd. US\$ eingeführt, und zwar aus nunmehr über vierzig Partnerländern. Immer noch freilich entfallen 70% auf hochindustrialisierte Länder wie die USA, Japan, die Bundesrepublik Deutschland, England und Frankreich und fast 90% der technischen "Software" auf die USA und die anderen großen Vier. Konzentrierte sich die Technologieeinfuhr früher auf die Schwerindustrie (Maschinenbau- und Hüttenwesen), so umfaßt sie nunmehr Energiewirtschaft, Transport-, Post- und Fernmeldewesen, Chemie-, Leicht- und Textilindustrie und sogar die Landwirtschaft.

War der Import früher weitgehend auf die China National Technical Import Corp. beschränkt, so haben sich inzwischen immer mehr miteinander konkurrierende Gesellschaften aus allen möglichen Branchen gebildet.

Zusätzlich erfolgen die Importe im Rahmen einer immer detaillierteren Wirtschaftsgesetzgebung - man denke an das Patentgesetz, an das GIW (Außenwirtschaftsgesetz) und an die "Verwaltungsbestimmungen der VR China für Verträge über Technologieeinfuhr".

Während der Periode des 7. Fünfjahresplans (1986-1990) liegt der Akzent bei den Technologieimporten vor allem bei der Energie-, Verkehrs-, Transport- und Kommunikationswirtschaft, aber auch bei Instrumenten und Meßgeräten, so z.B. integrierten Schaltungen, Sensoren, Kontaktbauelementen, Verfahrenstechniken, kompletten System-

anlagen, Büromaschinen und medizinischen sowie biochemischen Apparaten.

Importiert werden weiterhin Fluggeräte und Hafenausrüstungen. Mitte 1986 unterzeichnete die chinesische Zivilfluggesellschaft CAAC mit der amerikanischen Boeing Corporation einen Vertrag über den Kauf weiterer acht Düsenverkehrsflugzeuge, darunter vier Einheiten vom Typ 747-200. Damit hat die CAAC zwischen 1979 und 1986 von dieser Firma 39 Flugzeuge im Werte von 1,7 Mrd. US\$ erworben. Boeing hilft daneben bei der Errichtung von fünf Ersatzteil- und Wartungszentren sowie bei der Ausbildung von Technikern und Piloten. Teile von Boeing-Flugzeugen werden inzwischen in China hergestellt. Auch einzelne Provinzen, so z.B. Yunnan, haben für ihre Luftverkehrsgesellschaften inzwischen Flugzeuge dieser amerikanischen Firma bestellt (13). Auch mit der europäischen Airbus Industries bestehen Geschäftsbeziehungen und Bestellungen über drei Airbus-310.

Im März 1987 soll in Shanghai eine internationale Ausstellung über Hafenausrüstungen stattfinden. China hat einen erhöhten Bedarf an modernem Gerät für Ladungs- und Löscharbeiten, für Hafenbaueinrichtungen, Kommunikationssysteme, Navigations- und andere technische Instrumente.

Neben dem Transport- erfährt der Stromversorgungssektor bevorzugte Behandlung. Während des 7. Fünfjahresplans sollen mehrere Kraftwerke importiert werden, vor allem für den hochentwickelten Teil Ostchinas. Bisher sind vor allem Schweizer und japanische Firmen im Geschäft. 1985 betrug die Gesamtkapazität aller chinesischen Stromerzeugungsanlagen 86 Mio. kW, bei einer Stromerzeugung von 407,3 Mrd. kWh. I.J. 2000 soll die Kapazität aller Generatorenaggregate auf 240 Mio. kW und die Stromerzeugung pro Jahr auf 1.300 Mrd. kWh angestiegen sein.

Zuständig für Planung, Durchführung und Ankauf (ausländischer) Kraftwerke ist die Huaneng International Power Development Corp. (HIPDC), ein Joint Venture mit einem Stammkapital von 100 Mio. US\$, das von der Huaneng Refined Coal Corp., der People's Construction Bank of China, der China International Water Conservancy and Power Corp., der China Construction and Investment Corp. of Hongkong und der China Resources (Holding) Co. Ltd. of Hongkong gebildet wurde - und zwar i.J. 1986 (14).

Bei genauerem Hinsehen handelt es sich hier um Güter, bei denen die

bundesrepublikanische Wirtschaft durchwegs ihre Stärken hat. Da der chinesische Außenhandel während der Planperiode um 40% steigen soll, bestehen hier also beträchtliche Chancen.

Tabelle 1:  
TECHNOLOGIEIMPORT 1985

Land	Verträge in Mio. US\$	
Japan	174	550
USA	137	690
Bundesrepublik		
Deutschland	123	790
Großbritannien	40	79
Schweiz	36	97
Frankreich	34	320
andere	121	434

Quelle: BRu 1986, Nr. 10, S. 18

Tabelle 2:  
TECHNOLOGIEIMPORT  
zwischen 1979 und 1985

Jahr	Projekte	in Mio. US\$
1979	95	2480
1980	115	1980
1981	73	110
1982	102	360
1983	219	560
1984	332	950
1985	665	2960

Quelle: BRu 1986, Nr. 10, S. 20

### 1.2.7.

#### Klarstellung der Prioritäten in der Binnenwirtschaft

Auch binnenwirtschaftlich sind die Präferenzen inzwischen deutlich herausgearbeitet worden, die sich auch auf den Außenhandel auswirken.

Während der 7. Fünfjahrplanperiode (1986/90) steht im Vordergrund:

- Nicht Kapitalvermehrung, sondern Verbesserung des vorhandenen Kapitals;
- weniger Dienstleistungsbetriebe und statt dessen mehr Industriebetriebe mit fortgeschrittener Technologie;
- stärkere Exportorientierung;
- Verbesserung des makroökonomischen Kontrollsystems, damit auch der Marktmechanismus besser funktioniert (15).

### 1.3.

#### Taiwan als stilles Vorbild?

Nimmt man all diese Maßnahmen zusammen, so fühlt man sich schon fast nach Taiwan versetzt.

Taiwan hatte während seiner Take-off-Periode zwischen 1958 und 1970 eine Reihe von Exportförderungsmaßnahmen ergriffen, denen die jetzigen volksrepublikanischen Methoden teilweise zum Verwechseln ähneln. Die vier Hauptmetho-

den Taiwans waren Erweiterung des Devisenbezugsrechts für Exporteure, Steuerrückerstattungsregelungen, Exportförderung durch Industrieverbände und günstige Kredite für Exportgeschäfte. Was das "Devisenbezugsrecht" anbelangt, so wurde den Exporteuren gestattet, einen Teil der bei der Ausfuhr eingenommenen Devisen im Rahmen des Devisenbezugsrechts zu behalten - dies ist heute auch bei den volksrepublikanischen Reformbetrieben der Fall. Die Exporteure lieferten die bei der Ausfuhr erhaltenen Devisen bei den vorgeschriebenen Banken ab und tauschten einen Teil davon gegen Bargeld, einen anderen gegen Devisenbezugsrechte ein.

Ferner konnte für alle aus importierten Rohstoffen hergestellten Endprodukte bei deren Export die für die importierten Rohstoffe eingezogenen Steuern zurückerstattet werden. Des weiteren wurden Sonderkredite für Exportgeschäfte eingeräumt. Schließlich entstanden Exportförderungskartelle, vor allem (wie in Shanghai, Guangzhou usw.) bei der Textilindustrie, aber auch bei der Konservenindustrie. In Taiwan wurden solche Betriebe, die ihre Exportquoten nicht erreichten, mit einer Strafe belegt, indem sie eine gewisse Geldsumme an den "Fonds für gegenseitige Hilfe" zu zahlen hatten. Firmen andererseits, die ihre Exportquoten überschritten hatten, erhielten Prämien (16).

## 2.

### "Hochflut" des Außenwirtschaftsrechts

Es dauert nicht mehr lange, und das Außenwirtschaftsrecht ist flächendeckend! Um hier Übersicht in die Fülle der Normen zu bringen, seien nachfolgend einige systematische Kataloge zusammengestellt.

#### 2.1.

##### 15 Kategorien außenwirtschaftlich relevanter Regelungen und Verordnungen

##### 2.1.1.

###### Verfassungsrecht

Zu erwähnen sind hier vor allem die Bestimmungen 18 und 32, in denen die Wirtschaftssonderzonen angesprochen werden.

##### 2.1.2.

###### Investitionsregelungen

Vgl. dazu die unten 4.4.2. angeführten sieben Bestimmungen.

##### 2.1.3.

###### Außenwirtschaftsverwaltung

- "Einstweilige Regelungen über das Exportlizenzsystem der Staatlichen Import- und Exportkommission sowie des Außenhandelsministeriums" vom Mai 1980 (10 Paragraphen)

- "Einzelheiten zum Exportlizenzsystem im Hinblick auf elf Exportwarenkategorien" vom 1. Februar 1982

- "Bestimmungen über die Dezentralisierung des Exportlizenzwesens" vom 15. April 1985 (Näheres dazu unten 1.2.2.)

Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang auch die Satzungen der verschiedenen Außenhandels-, Dienstleistungs- und Treuhandgesellschaften, z.B.

- "Satzung der Chinesischen Internationalen Treuhand- und Investitionsgesellschaft (CITIC)" vom 8. Juli 1979 (19 Paragraphen)

- "Satzung der Tianjiner Internationalen Treuhand- und Investitionsgesellschaft (TITIC)" vom 21. Februar 1980 (19 Paragraphen)

- "Regeln für die Ausgabe von Schuldverschreibungen der Fujianer Investitions- und Unternehmensgesellschaft (FIEC)" vom 17. Januar 1980 (9 Abschnitte)

- "Statut der Huafu Gesellschaft" (= "Fujian Treuhand- und Unternehmensgesellschaft" vom 21. Dezember 1980 (18 Paragraphen)

- "Statut der Beijing Treuhand- und Investitionsgesellschaft" vom März 1981 (19 Paragraphen) usw.

- "Statut des Shanghai Jinjiang-Dienstleistungszentrums für ausländische Kaufleute" vom Juli 1981 (17 Paragraphen)

- "Statut der Shanghai Investitions- und Treuhandgesellschaft (SITCO)" vom Juli 1981 (18 Paragraphen)

- "Statut der Liaoning Treuhand- und Investitionsgesellschaft" vom September 1981 (16 Paragraphen)

- "Statut der Hubei Treuhand- und Investitionsgesellschaft" vom Juli 1981 (17 Paragraphen)

- "Statut der Jiangxi Internationalen Treuhand- und Investitionsgesellschaft" vom August 1981 (19 Paragraphen)

(Die anderen Provinzen haben sich den hier vorgelegten Satzungsmodellen mit geringen Abweichungen, angeschlossen.)

- "Beschluß der Ständigen Konferenz des Staatsrats über die Nichtverteilung und Nichtannahme von Geschenken im Verkehr mit Ausländern" vom 7. November 1980 (4 Paragraphen)

**2.1.4.****Regelungen über Wirtschafts-sonderzonen**

- "Regelungen über die Wirtschafts-sonderzonen in der Provinz Guangdong" vom 26. August 1980 (26 Paragraphen)

- "Provisorische Regelungen über die Registrierung von Unternehmen in den Wirtschafts-sonderzonen der Provinz Guangdong" vom 17. November 1981 (13 Paragraphen)

- "Einstweilige Regelungen über die Arbeitsverwaltung und über Löhne in den Unternehmen der Wirtschafts-sonderzonen der Provinz Guangdong" vom 17. November 1981 (20 Paragraphen)

- "Vorläufige Einreise- und Ausreiseregulungen für die Wirtschafts-sonderzonen in der Provinz Guangdong" vom 17. November 1981 (12 Paragraphen)

- "Provisorische Regelungen über die Bodenverwaltung in der Wirtschafts-sonderzone Shenzhen" vom 17. November 1981 (23 Paragraphen)

- "Vorläufige Bestimmungen des Staatsrats über die betriebliche Einkommenssteuer und die vereinheitlichte Industrie- und Handelssteuer in den Wirtschafts-sonderzonen und in den 14 Seehafenstädten" vom 15. November 1985 (4 Abschnitte)

- "Zoll- und Steuerregelungen für die Wirtschafts-sonderzonen" vom 1. April 1986 (22 Paragraphen) (17): Von Ausfuhrzöllen und -steuern befreit werden Rohstoffe, Fahrzeuge, Büroeinrichtungen u.dgl., die Investivzwecken oder aber dem Eigenbedarf dienen. Für andere Güter werden Sonderquoten zu ermäßigten Steuerbedingungen eingeräumt. Gleichzeitig werden alle in den Zonen hergestellten und für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse von Exportzöllen befreit. Besonders wichtig ist die Einrichtung von Zollgrenzen zwischen Wirtschafts-sonderzonen und den sie umgebenden Provinzen. Falls keine staatliche Sondergenehmigung zum Weiterverkauf dorthin erteilt wird, entfallen alle ansonsten für den Export geltenden Vergünstigungen. Der gesamte Güterverkehr zwischen WSZ und der Außenwelt (sei es nun das Ausland oder aber die umgebenden Provinzen) läuft m.a.W. durch die Schleusen chinesischer Zollstellen (weitere Einzelheiten in C.a., April 1986, Ü 18).

- "Regeln der Shenzhen-WSZ über die Kontrolle von Pfändern für Darlehen" vom 25. Dezember 1985, erlassen vom Volkskongreß der Provinz Guangdong (31 Paragraphen) (18)

- "Regelungen über Umweltfragen in offenen Wirtschaftsgebieten", erlassen im April 1986 (19)

**2.1.5.****Devisen- und Bankenregelungen**

- "Vorläufige Verfahrensregelung der Bank of China über Gutscheine für den Umtausch von Devisen" vom 19. März 1980 (6 Abschnitte)

- "Provisorische Regelungen für die Devisenkontrolle" vom 18. Dezember 1980 (34 Paragraphen)

- "Regeln für die Durchführung der Devisenkontrolle im Hinblick auf ausländische Vertretungen in China und ihr Personal" vom 10. August 1981 (6 Paragraphen)

- "Regeln über das Mitführen von ausländischen Devisen, Edelmetallen und Zahlungsmitteln in konvertibler Währung nach China hinein oder aus China heraus" vom 10. August 1981 (13 Paragraphen)

- "Regeln für die Durchführung der Devisenkontrolle im Hinblick auf Einzelpersonen" vom 31. Dezember 1981 (12 Paragraphen)

- "Regelungen für die Durchführung der Prüfung und Genehmigung von Anträgen durch Einzelpersonen auf Devisenumtausch" vom 31. Dezember 1981 (11 Paragraphen)

- "Satzung der Bank of China" vom 22. September 1980 (16 Paragraphen)

- "Regelungen über Währungsdepósitos und besondere Renminbi-Depósitos durch die Bank of China" vom Januar 1983 (insgesamt 34 Paragraphen)

- "Vorläufige Regelungen zur Lenkung der Banken" vom 7. Januar 1986 (63 Paragraphen: enthalten Bestimmungen über die Zentralbank, über die Geschäftsbanken, über Geld, Kredit, Zinsen, Einlagen, Verrechnung u.dgl.)

**2.1.6.****Steuerrecht**

- "Gesetz über die Einkommensbesteuerung chinesisch-ausländischer Gemeinschaftsunternehmen" vom 10. September 1980 (18 Paragraphen) (vgl. den Text in C.a., September 1980, S. 768-771)

- "Detaillierte Ausführungsbestimmungen und -vorschriften zum Körperschaftsteuergesetz der VR China für Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Investitionsbeteiligung" vom 10. Dezember 1980 (35 Paragraphen)

- "Einkommenssteuergesetz für ausländische Unternehmen" vom 13. Dezember 1981 (19 Paragraphen) (mit "ausländischen Unternehmen" sind

sämtliche "ausländischen Firmen, Unternehmen und andere wirtschaftliche Organisationen" gemeint, die "Einrichtungen in der VR China unterhalten und die sich mit unabhängigen Geschäften oder kooperativer Produktion befassen oder gemeinsam mit chinesischen Firmen tätig sind") (§ 1, Abs. 2). Hierzu gehören jedoch nicht equity joint ventures, für die ja das Gesetz vom 10. September 1980 gilt (19 Paragraphen)

- "Detaillierte Ausführungsbestimmungen und -vorschriften für die Durchführung der Einkommenssteuer für ausländische Firmen" vom 21. Februar 1982 (50 Paragraphen)

- "Einkommenssteuer für Einzelpersonen" vom 10. September 1980 (15 Paragraphen)

- "Detaillierte Ausführungsbestimmungen und -vorschriften für die Durchführung des Einkommenssteuergesetzes für Einzelpersonen" vom 14. Dezember 1980 (27 Paragraphen)

- "Regeln für die vereinheitlichte Industrie- und Handelssteuer" vom 11. November 1958 (19 Paragraphen)

- "Detaillierte Ausführungsbestimmungen und -vorschriften für die Durchführung der Regelungen über die vereinheitlichte Industrie- und Handelssteuer" vom 13. November 1958 (35 Paragraphen)

- "Vorläufige Bestimmungen über Fahrzeug- und Schiffslicenzplaketteneuern" vom 13. September 1951 (18 Paragraphen)

- "Vorläufige Regelungen über die Besteuerung von städtischem Grundbesitz" vom 8. August 1951 (19 Paragraphen)

- "Regelungen für die Besteuerung der Transporteinkommen von Schiffen fremder Nationalität" vom 21. Juni 1974 (5 Paragraphen)

- "Vorläufige Regelungen des Finanzministeriums über die Reduzierung oder die Aufhebung von Einkommenssteuern im Hinblick auf Zinsen, die von ausländischen Firmen in China verdient werden" vom 1. Januar 1983 (6 Paragraphen)

- "Vorläufige Regelungen des Finanzministeriums über die Reduktion oder die Aufhebung der Einkommensbesteuerung auf Gebühren für die Benutzung von geschützter Technologie" vom 1. Januar 1983 (4 Paragraphen)

**2.1.7.****Zollrecht**

- "Vorläufige Bestimmungen über die Anwendung der Import- und Exporttarife der VR China" vom 4. Mai

1951 (16 Paragraphen)

- "Vorläufige Regelungen über die Erhebung von Tonnagezöllen" vom 29. September 1952 (15 Paragraphen)

- "Regelungen zur Beaufsichtigung und Kontrolle der internationalen Zivilluftfahrt durch den chinesischen Zoll" vom 1. Oktober 1974 (26 Paragraphen)

- "Regelungen zur Beaufsichtigung und Kontrolle des Imports von Gütern für Ausstellungen durch den chinesischen Zoll" vom 3. November 1975 (20 Paragraphen)

- "Regelungen über die Erhebung von Einfuhrzöllen auf Waren im Passagiergepäck und auf persönliche Postpakete" vom 1. August 1978 (7 Paragraphen)

- "Vorläufige Zollregelungen zur Beaufsichtigung und Kontrolle über Gepäck und Begleitgüter von ein- und ausreisenden Überseechinesen und anderen Passagieren" vom 23. März 1978

- "Zolleitlinien für Passagiere" von 1977 (6 Abschnitte)

- "Zollregelungen über den Import von persönlichem Gepäck und Gütern durch Personal ausländischer Ölkompagnien bei der Einreise nach China zum Zwecke der Teilnahme an der kooperativen Exploration von Offshore-Öl" vom 1. April 1982 (4 Paragraphen)

- "Regelungen des Finanzministeriums und der Allgemeinen Zollverwaltung im Hinblick auf die Erhebung und den Erlaß von Zöllen sowie die Zahlung der vereinheitlichten Industrie- und Handelssteuern auf Importe und Exporte für die chinesisch-ausländische kooperative Ausbeutung von Offshore-Öl" vom 1. April 1982 (4 Abschnitte)

### 2.1.8. Vorschriften zur Inspektion, Quarantäne und Grenzkontrolle

- "Einstweilige Vorschriften über die Inspektion und die Untersuchung von Import- und Exportwaren" vom 3. Januar 1954 (13 Paragraphen)

- "Grenz-, Gesundheits- und Quarantänenvorschriften der VR China" vom 23. Dezember 1957 (8 Paragraphen)

- "Regeln zur Durchführungssicherung der Grenz-, Gesundheits- und Quarantänebestimmungen der VR China" vom 19. September 1977 (110 Paragraphen)

- "Quarantäneregelungen für tierische und pflanzliche Importe und Exporte" vom 4. Juni 1982 (34 Para-

graphen)

- "Bestimmungen über Einreise, Ausreise, Durchreise, Aufenthalt und Reisen von Ausländern" vom 13. April 1964 (19 Paragraphen)

### 2.1.9.

#### Vertretungen ausländischer Unternehmen in China

- "Einstweilige Regelungen über die Kontrolle von Vertretungen ausländischer Unternehmen in China" vom 30. Oktober 1980 (20 Paragraphen)

- "Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltung für Industrie und Handel der VR China im Hinblick auf die Registrierung von Vertretungen ausländischer Unternehmen" vom 8. Dezember 1980 (6 Abschnitte)

1985 wurden 13 Firmenvertretungen in Beijing wegen Verletzung chinesischer Gesetze bestraft. Vier erhielten schriftliche Warnungen, acht wurden mit Geldstrafen bedacht und eine wurde "entregistriert", nämlich die Sakuruba Co. Ltd. of Japan, die erst im November 1984 eingetragen worden war. Anfang 1985 hatte sie entgegen der Vorschrift, daß Firmenvertretungen keine direkten Geschäfte tätigen dürfen, mit einem Tianjiner Unternehmen einen Vertrag über Fahrzeuge in Höhe von 700.000 RMB geschlossen. Die Firma hatte mit ihrem chinesischen Partner vereinbart, daß sie Renminbi zu günstigeren Austauschraten zahlen werde als dies nach der offiziellen Festlegung der Fall war. Da das Büro die daraufhin von der General Administration of Industry and Commerce verhängte Strafe nicht begleichen wollte, wurde sein Registrationszertifikat zurückgenommen.

Andere Firmen hatten unter Umgehung der offiziellen chinesischen Personalvermittlungsstellen direkt Personal angestellt. Wiederum andere hatten den Wechsel ihres Namens, ihres Geschäftsbereichs und ihrer Büroadresse nicht angegeben.

Allein 1985 haben sich 517 Firmenrepräsentanten in China niedergelassen. Bis Anfang Mai 1986 gab es in ganz China 1.448 solche Vertretungen, die auf 26 Städte verteilt waren - davon 730 in Beijing, 240 in Guangzhou, 202 in Shanghai und 102 in Shenzhen (CEN 1986, Nr.17, S.7f.).

### 2.1.10.

#### Warenzeichen, Patente und Technologietransfer

- "Warenzeichengesetz der VR China" vom 23. August 1982 (43 Paragraphen)

- "Patentgesetz" vom 12. März 1984 (69 Paragraphen) (vgl. dazu Text und Kommentar in C.a., Juni 1984,

S.331-349)

- "Ausführungsbestimmungen zum Patentgesetz" vom 19. Januar 1986 (96 Paragraphen)

- "Regelungen über Technologieimportverträge des Staatsrats" vom 24. Mai 1985 (13 Paragraphen) (ge-regelt sind Verträge, die die Übertragung gewerblicher Schutzrechte, technischen Know-hows und technische Dienstleistungen betreffen. Die importierte Technologie muß neuesten Standard aufweisen und außerdem bestimmten Zwecken, vor allem der chinesischen Exportfähigkeit, dienlich sein, und außerdem soll sie der Nutzung der heimischen Rohstoffe, der Schonung der Umwelt, der Arbeitssicherheit und der Verbesserung des Managements dienen. Eine Geheimhaltungsvereinbarung ist zulässig, und zwar maximal für zehn Jahre.)

- "Ausführungsregelungen für die Überprüfung und Genehmigung von Technologieimportverträgen" vom 18. September 1985

- "Regelungen über das Verfahren bei der Prüfung und Billigung von Technologieimportverträgen" vom 26. August 1985 (12 Paragraphen)

- "Regelungen über die Kontrolle von Technologie-Importverträgen" vom 14. Mai 1985

Unter die Regelungen fallen Patente, Technologietransfers, Lizenzen, technologische Prozesse, Dokumentationen, Produktdesign, Qualitätskontrolle sowie technische Dienste. Die importierten Technologien müssen modern und anwendbar sein. Nach Art.12 soll das Außenhandelsministerium Ausführungsbestimmungen formulieren (Näheres C.a., Juni 1985, Ü 31).

- Davon zu unterscheiden sind die "Vorläufigen Regelungen des Staatsrats zum Technologietransfer" vom 10. Januar 1985 (7 Abschnitte) (zielt auf einen schnelleren Umlauf der "Ware Technik" im Binnenverkehr ab)

### 2.1.11.

#### Rohstoffrecht

- "Regelungen über die Ausbeutung von Offshore-Öl in Zusammenarbeit mit ausländischen Unternehmen" vom 30. Januar 1982 (31 Paragraphen)

- "Forstgesetz der VR China" vom 23. Februar 1979 (42 Paragraphen), ersetzt durch das "Forstgesetz" vom 1. Januar 1985

- "Detaillierte Bestimmungen zum Forstgesetz" vom 28. April 1986

- "Gesetz zum Schutz der Umwelt" vom 13. September 1979 (33 Paragra-

phen)

- "Regelungen über die Requirierung von Land für den nationalen Aufbau" vom 14. Mai 1982 (33 Paragraphen)

### 2.1.12.

#### Vertragsrecht

- "Wirtschaftsvertragsgesetz" vom 13. Dezember 1981 (Binnenwirtschaftsrecht) (57 Paragraphen)

- "Einstweilige Regelungen über das Notarwesen der VR China" vom 13. April 1982 (30 Paragraphen)

- "Gesetz über Wirtschaftsverträge mit dem Ausland" vom 21. März 1985 (43 Paragraphen) (vgl. Text und Kommentar in C.a., August 1985, S. 539-544; C.a., September 1985, S. 607f.)

- Für den Binnenverkehr gelten außerdem eine Reihe von Ausführungsbestimmungen, die zur Ergänzung des (binnenwirtschaftlichen) Wirtschaftsvertragsgesetzes erlassen wurden, die aber auch Analogierecht für Außenhandelsfragen liefern. nämlich die "Werkvertragsbestimmungen" vom 20. Dezember 1984 (26 Paragraphen), die "Darlehensvertragsbestimmungen" vom 28. Februar 1985 (24 Paragraphen), die "Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen statt Zuschüssen" vom 14. Dezember 1984 (40 Paragraphen), die "Lagervertragsbestimmungen" vom 25. September 1985 (29 Paragraphen), die "Nichtigkeitsregeln" vom 25. Juli 1985 (3 Abschnitte), die "Bau- und Montageleistungsregelungen" vom 8. August 1983 (29 Paragraphen) und die "Kaufvertragsregelungen für Landwirtschaftsprodukte" vom 23. Januar 1984 (24 Paragraphen) sowie die "Vertragsregelungen für Industrie- und Hüttenprodukte" vom 23. Januar 1984 (44 Paragraphen).

- "Zivilprozeßordnung" vom 8. März 1982 (205 Paragraphen) (Text und Kommentar in C.a., März 1982, S. 135-157) und dazu ergänzend: "Bestimmungen zu den Zivilprozeßkosten" vom 30. August 1984 (15 Paragraphen)

- "Zivilgesetzbuch" vom 12. April 1986 (155 Paragraphen) (Text und Kommentar in C.a., Mai 1986, S. 288-311)

- "Regelungen über Häuser im Privateigentum von Ausländern" vom 25. August 1984 (8 Abschnitte)

### 2.1.13.

#### Schiedsgerichtsrecht

- "Provisorische Regeln über das Verfahren der Außenhandelschiedskommission des Chinesischen Rats für die Förderung des Außenhandels" vom 31. März 1956

(38 Abschnitte)

- "Einstweilige Verfahrensregelungen für die Meeresarbitragekommission des Chinesischen Rats für die Förderung des Außenhandels" vom 8. Januar 1959 (40 Abschnitte)

- "Bekanntmachung des Allgemeinen Amtes des Staatsrats über die Ausdehnung des Zuständigkeitsbereichs der Meeresarbitragekommission und über die Erweiterung ihrer Mitgliedschaft" vom 2. September 1982

- "Einstweilige Vorschriften des CCPIT für die Berechnung von Marineschäden" (Meeresschäden) vom 1. Januar 1975 (8 Paragraphen)

- "Schiedsregeln für Wirtschaftsverträge" vom 22. August 1983 (38 Paragraphen) (gilt nur für Binnenwirtschaftsverträge. Für die Außenwirtschaft werden die beiden oben erwähnten Schiedsgerichte beim CCPIT tätig.)

### 2.1.14.

#### Seerecht

- "Regelungen zur Aufsicht und Kontrolle über ausländische Schiffe" vom 22. August 1979 (53 Paragraphen)

- "Gesetz über Sicherheit im Seeverkehr" vom 2. September 1983

### 2.1.15.

#### Außenwirtschaftlich relevante Vorschriften

- "Gewerkschaftsgesetz der VR China" vom 28. August 1950 (26 Paragraphen)

Wichtig für das Verständnis außenwirtschaftlicher Entscheidungsprozesse sind auch folgende, auf den ersten Blick ausschließlich binnenwirtschaftlich orientierte Regelungen:

- "Vorläufige Bestimmungen zur Verbesserung des Plansystems" vom 31. August 1984 (12 Abschnitte) (enthalten Bestimmungen über Produktions-, Investitions-, Materialzuteilungs-, Devisenverwendungs-, Lohn- und Außenhandelspläne)

- "Statistikgesetz" vom 8. Dezember 1983

- Erklärung des Staatsrats zur weiteren Ausrichtung der "Gesellschaften" vom 20. August 1985 (bringt Vorschriften über die Trennung von Staatsorganen und Wirtschaftsunternehmen, über die Voraussetzungen eines akzeptablen Geschäftsbetriebs, über Genehmigung und Registrierung etc.)

- "Vorläufige Bestimmungen zur Registrierung von Gesellschaften" vom 14. August 1985 (20 Paragra-

phen) (gilt für rein chinesische Betriebe und enthält wichtige Bestimmungen zum Allgemeinen Gesellschaftsrecht)

- "Vorläufige Regelungen über staatliche Industrieunternehmen" vom 1. April 1983 (84 Paragraphen) (die Magna Charta des reformerischen Industriebetriebs, durch die vor allem betriebliche Teilautonomie eingeräumt wird)

- "Vorläufige Bestimmungen des Staatsrats über einen weiteren Schritt zur Ausdehnung der Autonomie von Staatsunternehmen" vom 10. Mai 1984 (10 Abschnitte) (vgl. Text und Kommentar in C.a., August 1984, S. 456 ff.)

- "Bestimmungen des Staatsrats über Geschäftszusammenschlüsse durch Werktätige in Städten und Kleinstädten" vom 13. April 1983 (19 Abschnitte) und

- "Bestimmungen des Staatsrats über städtische und kleinstädtische Kollektivunternehmen" vom 14. April 1983 (30 Abschnitte). Beide Bestimmungen gleichen sich darin, daß sie auf freiwilliger Basis zustande kommen, daß sie hauptsächlich auf Dienstleistungen und einfachere Güter (Handel, Reparatur, Transport, Küche, Bearbeitung überlassener Materialien nach bestimmten Mustern etc.) gerichtet sind, daß sie nur kleineren Umfang aufweisen und daß sie - eben - kollektiv organisiert sind, sie unterscheiden sich aber voneinander dadurch, daß die "Geschäftszusammenschlüsse" eher lose Verbindungen sind, während die "städtischen Kollektivunternehmen" einen höheren Integrationsgrad aufweisen und deswegen auch als juristische Personen anerkannt werden (weitere Einzelheiten hierzu C.a., März 1985, S. 169 f.).

Neben den hier erwähnten Staatsbetrieben und den beiden Arten von städtischen Kollektivbetrieben, die auf dem Lande durch Volkskommunen und Produktionsbrigaden ergänzt werden, gibt es auch noch die Privat- und die Mischbetriebe.

- Die Privatunternehmen sind durch die Regelung vom 7. Juli 1981 zugelassen.

- Daneben gibt es noch Bestimmungen des Staatsrats vom 1. Juli 1980 über Mischbetriebe, d.h. also Verbindungen zwischen staatlichen und kollektiven, zwischen staatlichen und privaten sowie zwischen kollektiven und privaten Betrieben - und zwar sowohl in Form echter Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) als auch in eher losen Kombinationen. Hierzu werden Verbindungsabkommen geschlossen und Verbindungsausschüsse etabliert (8 Abschnitte).

- Außerdem hat der Staatsrat am 17. Oktober 1980 "Einstweilige Regelungen hinsichtlich Entwicklung und Schutz des sozialistischen Wettbewerbs" erlassen (10 Abschnitte).

- Wichtig für das Verständnis von Reformbetrieben sind auch die verschiedenen Bestimmungen zur Umstellung der Einzelbetriebe von der Gewinnabführung auf die Steuerabführung (u. a. vom 12. April 1983).

## 2.2. Völkerrechtliche Außenwirtschaftsregelungen

Im Zusammenhang mit dieser Gesetzgebungstätigkeit wäre auch noch auf die von der Volksrepublik getroffenen völkerrechtlichen Außenwirtschaftsregelungen hinzuweisen, die drei Arten von Abkommen umfassen, nämlich Investitionsschutz-, Doppelbesteuerungs- und Kreditabkommen (Näheres dazu C. a., März 1985, S. 181 f.). Hier einige Hinweise auf die chinesische Praxis im Hinblick auf die Investitionsschutzabkommen, mit denen ein Doppelzweck verbunden ist, nämlich einerseits eine Sicherheitsgarantie der chinesischen Regierung und andererseits die Schaffung von Voraussetzungen für Risikogarantien im Herkunftsland. Vier Besonderheiten sind zu erwähnen: Es gibt keine "Inländerbehandlungs"-Klausel, es gelten Besonderheiten bei der Entschädigung, der Devisentransfer unterliegt der Kontrolle und viertens möchte sich China vorerst nicht automatisch der Gerichtsbarkeit einer bestimmten Schlichtungsstelle unterwerfen (ausführlich hierzu C. a., März 1985, Ü 29).

## 2.3. Das zukunftssträchtige "Gesetzesamt des Staatsrats"

Die Gesetzgebungsarbeit wird neuerdings dadurch intensiviert, daß im April 1986 das "Gesetzesamt des Staatsrats" (guowuyuan fazhi ju) eingerichtet wurde, und zwar durch Zusammenlegung der Hauptabteilung für Gesetze unter dem Hauptbüro des Staatsrats mit dem Forschungszentrum des Staatsrats für Wirtschaftsgesetzgebung.

Das neue Amt soll die Arbeit sämtlicher Staatsratsorgane koordinieren, archivieren und edieren (20). Wie auch im Westen ist zu unterscheiden zwischen Rechtsverordnungen, die der Staatsrat allein beschließen kann, und formellen Gesetzen, die vom Nationalen Volkskongreß zu verabschieden sind, wozu letzterer freilich seinerseits eigene Gesetzgebungsgremien hat, nämlich die NVK-Gesetzeskommission und den Rechtsausschuß des Ständigen NVK-Ausschusses.

## 2.4. Subsidiar-Regelungen

Soweit das bisherige (und künftige) Recht Lücken offenläßt, ist im oben erwähnten "Gesetz über Wirtschaftsverträge mit dem Ausland" (vom 21. 3. 1985) Vorsorge getroffen.

Einerseits heißt es dort nämlich, daß dann, "wenn in den Gesetzen der VR China eine Regelung fehlt, die internationalen Gepflogenheiten gelten" (§ 5, Abs. 3), zum anderen wird (in § 5, Abs. 1) das Recht der Vertragspartner betont, sich auf eine Rechtsordnung zu einigen, die für die Beilegung von Streitigkeiten über ihren Vertrag geeignet ist. "Falls sie keine Wahl treffen, wird das Recht jenes Landes angewendet, das die engste Verbindung zu dem Vertrag hat." Der chinesische Gesetzgeber verwendet hier also internationales Privatrecht, um Lücken in der eigenen Rechtsordnung zu überwinden. Auch hier wiederum zeigt er sich von einer höchst flexiblen Seite! Jeder Praktiker freilich weiß, daß es letztlich nicht auf gesetzliche Regelungen und auch nicht auf vertragliche Abmachungen als solche, sondern auf das gegenseitige dauernde Vertrauen ankommt. "Nicht juristisch, sondern anständig" - diese Devise gilt auch hier!

Man muß "die richtigen Leute kennen", muß sie sich zu "alten Freunden" gemacht haben und muß ihr Vertrauen besitzen.

Davon abgesehen, sollte hier jedoch betont werden, daß der Verweis auf die "internationalen Gepflogenheiten" einer Revolution in der volksrepublikanischen Rechtsgeschichte gleichkommt!

## 3. Regionalisierung der Außenwirtschaftsbeziehungen

Man braucht kein Prophet zu sein, um voraussagen zu können, daß die Regionen in der Außenwirtschaft ihr Eigengewicht künftig immer stärker auf die Waage bringen. Diese Tendenz ergibt sich einmal aus der Schwerkraft einer langen Tradition, sie wird aber auch dadurch belebt, daß die Reformer inzwischen ein Entwicklungsprogramm entworfen haben, das den Eigenarten der Regionen stärker Rechnung trägt als es in den ersten dreißig Jahren der Volksrepublik der Fall gewesen war.

China ist ein Subkontinent mit extremen regionalen Unterschieden sowohl in der Rohstoffausstattung als auch im aktuellen technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungsstand.

Lange Zeit hat die Tendenz bestanden, empfindliche Industrien von der strategisch gefährdeten Küste

weg ins Hinterland - in die "zweite und dritte Linie" - zu verlegen. Diese Strategie scheint heute vergessen, nachdem der Küstenbereich (man denke an die Eröffnung der 14 Küstenstädte, an die Wirtschafts-sonderzonen und an die Delta-Erschließungsprogramme) während der letzten Jahre einsam in den Vordergrund gerückt sind.

## 3.1. Drei Entwicklungs-"Streifen"

Heutzutage wird die Volksrepublik, wie im 7. Fünfjahresplan vorgesehen, von den Reformern in drei langgestreckte Nord-Süd-Streifen aufgeteilt, die sukzessive zu entwickeln sind, und zwar - den aktuellen Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend - von Ost nach West.

### 3.1.1. Der Ostgürtel

Da ist erstens der Ostgürtel, zu dem sieben Provinzen, drei direkt der Zentralregierung unterstehende Städte und eine Autonome Region gehören, nämlich die Provinzen Liaoning, Hebei, Shandong, Jiangsu, Zhejiang, Fujian und Guangdong, ferner die Autonome Region Guangxi und die drei "reichsunmittelbaren" Städte Beijing, Shanghai und Tianjin (die Karte der drei Wirtschaftszonen ist abgedruckt in C. a., April 1986, S. 224).

Der östliche Wirtschaftsgürtel steht in der Gunst der Planer am höchsten. Man will hier die Entwicklungen mit besonderer Geschwindigkeit vorantreiben, um dann von hier aus in Richtung Westen Impulse weitervermitteln zu können. Hochtechnologie (in engem Kontakt mit dem Ausland), Infrastruktur (Energie, Transportwesen, Hafenausbau), Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsmischung im Sinne der 1979 beschlossenen Diversifizierungspolitik und Tertiärindustrien stehen hier im Vordergrund. Fünf politische Maßnahmen werden für zweckmäßig gehalten, nämlich technische Erneuerung der vier alten Industriestädte Shanghai, Tianjin, Shenyang und Dalian, zweitens die Einrichtung von Wirtschafts-sonderzonen, offenen Städten und Deltazonen, drittens die Verschärfung der Anforderungen an kritische Industrien, seien sie nun umweltverschmutzend, energie- und rohmaterialienfressend oder aber allzu bürokratisch administriert, viertens die Verlegung von Produktionsstätten an rohstoff- und transportgünstige Orte sowie die Herstellung betriebsadäquater horizontaler Verbindungen, und schließlich die bewußtere Lokalisierung und punktuelle Zusammenfassung von modernen Technologien in Industrieparks.

### 3.1.2.

#### Der Zentralgürtel

Der Zentralgürtel umfaßt acht Provinzen und eine Autonome Region, nämlich Heilongjiang, Jilin, Shanxi, Anhui, Jiangxi, Henan, Hunan und Hubei sowie die AR Innere Mongolei. Hier liegt seit 1950 das Hauptgewicht bei der Schwerindustrie sowie im Hüttensektor. Logischerweise ist hier hauptsächlich der Elektrizitäts-, Kohle-, Erdöl-, Buntmetall-, Phosphatminen- und Baustoffsektor zu entwickeln, daneben der Maschinenbau und die landwirtschaftliche Diversifizierung. Vier Aufgaben stehen im Vordergrund, nämlich, wie bereits erwähnt, Energie- und Rohmaterialienentwicklung sowohl mit Hilfe der hier lagernden Kohle als auch der Hydroenergie des Yangzi, zweitens technische Umgestaltung der Schwermaschinen-Städte Harbin, Qiqihar, Taiyuan, Luoyang und Changchun, drittens Intensivierung des Getreide-, Sojabohnen-, Ölpflanzen- und Zuckerrübenanbaus: Hier liegen ja einige der Getreidekammern Chinas, angefangen von den schwarzen Böden Heilongjiangs im Norden bis zur zentral-südlichen Seenplatte und die Weiden der Inneren Mongolei, die sich für Viehzucht eignen. Viertens sind die Hauptwasserwege sowie die Eisenbahn-, Straßen- und Wassertransportdienste in Ost-West-Richtung weiter auszubauen.

### 3.1.3.

#### Der Westgürtel

Der Westgürtel schließlich umfaßt sechs Provinzen und drei Autonome Regionen, nämlich Sichuan, Yunnan, Guizhou, Shaanxi, Gansu, Qinghai sowie die Autonomen Regionen von Tibet, Ningxia und Xinjiang. Entsprechend den natürlichen Gegebenheiten sind dort vor allem Land- und Forstwirtschaft sowie Viehzucht weiterzuentwickeln und die rückständigen Transportverbindungen zu verbessern. Daneben sollen die dort lagernden Rohstoffe erschlossen und Einrichtungen für die Energieerzeugung erstellt werden. Bis 1990 erwartet man im Westgürtel ein Minimum von 93 Mrd. kWh Elektrizität, von 180 Mio. t Kohle, von 8 Mio. t Rohöl, 7 Mio. t Stahl, 90 Mio. t Getreide, 5,6 Mio. t Fleisch, 700.000 t Tabak und 500.000 t Phosphatdünger (21).

Was hier deutlich wird, läßt sich in einem Satz zusammenfassen: "China entdeckt (wieder) die Regionalpolitik." Zugeständnisse werden nicht nur an die Autonomie der Betriebe, sondern auch an die Selbständigkeit der Regionen gemacht. Der 7. Fünfjahresplan gibt hier nur rahmenhafte Vorgaben. Verwirklicht werden können die Ziele letztlich nur dann, wenn den betreffenden Regionen wachsende Mitgestaltungsrechte eingeräumt werden.

Damit aber sind auch die Weichen für vitalere außenwirtschaftliche Beziehungen der Provinzen gestellt. Die Küstenregionen sind ohnehin seit langem aus dem Dornröschenschlaf erwacht; inzwischen reiben sich aber auch die Provinzen und Regionen im Hinterland den Schlaf aus den Augen. Sie wollen in Eigenregie tätig werden und nicht immer nur auf die Initiative der fernen Zentralbürokratie warten. Sie entwickeln ihre eigenen Rohstofflager, ihre Transportkapazitäten und haben inzwischen sogar schon eigene Fluglinien etabliert - das oben erwähnte Beispiel des Ankaufs von Boeing-Düsenverkehrsflugzeugen durch die Provinz Yunnan ist ein Beispiel dafür.

### 3.2.

#### Entwicklungs- und Wirtschafts-sonderzonen als Ausdruck der Regionalisierung

Die Dezentralisierung nimmt proportional zur "Öffnung" zu. Bei der "Öffnungspolitik" sind mehrere Aspekte zu unterscheiden, nämlich die funktionelle Öffnung (d.h. die Vervielfachung der Organe und die Dezentralisierung der Entscheidungsgewalt im Außenwirtschaftsbereich), die "zeitliche Öffnung" (gab es früher nur zwei Messen pro Jahr, so sind heutzutage überall und zu jeder Zeit Geschäftsknüpfungsmöglichkeiten gegeben) und drittens die "örtliche Öffnung". Hier gibt es zahlreiche Schlagworte wie "Exportverarbeitungs-zonen", "Wirtschafts-sonderzonen" etc. (22).

#### 3.2.1.

##### Vier Entwicklungsstapen verschiedener Wirtschaftszonen

Historisch kann man heute folgende Sequenz unterscheiden:

- Zuerst wurden (und zwar seit 1980) die bekannten und inzwischen schon so häufig beschriebenen vier Wirtschafts-sonderzonen in den Provinzen Guangdong und Fujian eingerichtet.

- 1984 kam es dann zur "Öffnung" von 14 Küstenstädten sowie der Insel Hainan als Absorptionszentren für Know-how, Kapital und Management (23).

- 1985 öffnete die Regierung zum selben Zweck drei weitere Zonen, nämlich das Yangzi-Flußdelta, das Perlflußdelta und das Gebiet Zhangzhou - Quanzhou - Xiamen in Südfujian (24). Das Yangzi (Changjiang)-Delta ist das reichste Gebiet Chinas und bietet ideale Grundlagen für die Entwicklung der Industrie. Die anderen beiden "Dreiecke" liegen in den Subtropen, besitzen günstige landwirtschaftliche Bedingungen und verfügen außerdem über enge Verbindungen mit Hongkong, Macau und den übersee-

ischen Gebieten. All diese Regionen sollen, wie es bereits im Zehn-Punkte-Beschluß vom Oktober 1984 steht, "zuerst reich" werden.

- Ein vierter Schritt wurde ebenfalls i. J. 1985 getan, als die Regierung nämlich beschloß, acht Häfen in den Provinzen Guangdong, Liaoning und Shandong zu öffnen. Vor allem durch die Hereinnahme der Halbinseln Liaodong und Shandong wird ein "offener" Küstenstreifen vom nordchinesischen Dalian bis hinunter zum südchinesischen Beihai hergestellt. 1986 sollen weitere Häfen geöffnet werden, darunter der Flußhafen von Nanjing. Nanjing liegt weit im Landesinneren. Die letzten ausländischen Schiffe kreuzten auf dem Yangzi i. J. 1949. Seitdem waren für sie chinesische Inlandsgewässer tabu. Man erinnere sich auch daran, daß noch im Spätsommer 1926 in der Provinz Sichuan der "Zwischenfall von Wanxian" stattgefunden hatte. Ein Militärmachthaber hatte damals versucht, am Yangzi zwei englische Flußdampfer für Truppentransporte zu beschlagnahmen, woraufhin die Briten mit Kanonenbooten den Ort des Zwischenfalls, nämlich Wanxian, beschossen und dabei mehrere Hundert Tote hinterließen. Man stelle sich einmal vor, ein chinesisches Kanonenboot führe den Rhein hoch, lege Neuß in Asche und bombardierte Bonn!

So lange ist das in China aber alles noch nicht her! Wie es scheint, hat das neue China die Demütigungen von früher inzwischen vergessen und zieht nunmehr einen Schlußstrich unter die Vergangenheit. Die Öffnung des Hafens von Nanjing jedenfalls ist ein deutliches Signal in dieser Richtung! China hat inzwischen auch eigene Lotsenbüros in Shanghai, Nantong, Zhangjiagang, Zhenjiang und Nanjing eingerichtet, damit die ausländischen Schiffe Abschnitt für Abschnitt sicher den Yangzi hinaufgelangen. In Nanjing selbst gibt es 39 Docks auf einer Strecke von rd. 50 km, darunter acht Tiefwasserdocks, an denen Schiffe bis zu 25.000 BRT festmachen können. Dieser größte Binnenhafen Chinas soll dazu beitragen, das chinesische Hinterland stärker in den Öffnungsprozeß mit einzubeziehen. Wohlgedenkt: Die oben erwähnten "14 Städte" waren Ansiedlungen im Küstenstreifen. Mit Nanjing eröffnet sich die neue Dimension des Binnenbereichs!

Das Fehlen von geeigneten Häfen galt bisher als Haupthindernis für den Export der Provinzen im Landesinneren. Um hier Abhilfe zu schaffen, haben die beiden Provinzen Sichuan und Shanghai im Januar 1986 ein Abkommen über gemeinsame Exportgeschäfte unterzeichnet. Vertragspartner sind ei-

nerseits die Import- und Exportgesellschaft der Provinz Sichuan für Getreide, Öl und Nahrungsmittel und auf der anderen Seite die Import- und Exportgesellschaft der Stadt Shanghai für Nahrungsmittel. In dem Vertrag übernimmt Sichuan die Verpflichtung rechtzeitiger Ablieferung, während Shanghai für den Absatz der Waren im Ausland verantwortlich ist. Beide Seiten versprechen sich Gewinne im künftigen Exportgeschäft.

**3.2.2. Unterschiede zwischen den "Zonen"**  
Welche Unterschiede bestehen nun eigentlich zwischen den Entwicklungszonen in den 14 Küstenstädten sowie in den Flußdreiecken einerseits und den WSZen (Wirtschafts-sonderzonen) andererseits?

Vier Differenzen lassen sich im wesentlichen feststellen:

- In den WSZen erfolgen Investitionen auf nahezu jedem Gebiet, in den EZen dagegen ist die Zusammenarbeit auf Innovationsbereiche beschränkt.

- Was die Steuervergünstigungen angeht, so zahlen Joint Ventures in den WSZen nur 15%, gleichgültig, ob sie produktiv oder unproduktiv sind. In den EZen dagegen genießen nur produktive Unternehmen solche Vorteile.

- Beim Import von Ausrüstungen und Rohstoffen können Produktionsmittel und auch zahlreiche Konsumgüter in die WSZen zollfrei importiert werden, in den EZen dagegen gilt dies nur für Produktionsmittel.

- In den WSZen sind chinesisch- ausländische Joint Ventures, Kooperative Unternehmen und Unternehmen in ausländischem Alleineigentum die Hauptunternehmensformen. In den EZen dagegen sind es tendenziell die staatseigenen Unternehmen, die die führende Rolle spielen.

Die EZ-Politik gilt sowohl für die drei geöffneten Deltas als auch für die 14 Küstenstädte (25).

**3.2.3. Das Für und Wider bei den Wirtschaftssonderzonen**

Über den Stellenwert der Wirtschaftssonderzonen ist inzwischen nicht wenig debattiert, aber auch einiges klargestellt worden. Politbüromitglied Gu Mu, der als Staatskommissar für die chinesische Öffnungspolitik verantwortlich ist, wurde nicht müde, die bisherigen Erfolge der WSZen hervorzuheben und darauf hinzuweisen, daß es in der ganzen Welt kein einziges Land gebe, das seine Wirtschaft relativ schnell ohne internationale Beziehungen habe entwickeln können

(26). Besonders klar zum Thema WSZ hat sich Liu Guoguang in zwei Volkszeitungsartikeln geäußert (27). Dabei ging er nach der typischen chinesischen Einkreisungsmethode vor: Hinsichtlich der Öffnungsfrage gebe es drei verschiedene Ansichten, nämlich "Wendung nach innen" (d.h. eindeutige Binnenorientierung), Zweigleisigkeit (Drehscheibenfunktion zwischen innen und außen mit Betonung des Binnenaspekts) und "Wendung nach außen". Eine WSZ wie Shenzhen müsse, das könne nicht klar genug betont werden, ganz an der "Wendung nach außen" orientiert werden. Was sind zweitens die Schlüsselbereiche einer WSZ: die Landwirtschaft, der Handel oder aber die Industrie? Auch hier sei klarzustellen, daß einzig und allein die Industrie als dominierender Faktor in Frage komme. Drittens: Welche Art von Industrie: diejenige mit arbeitsintensivem oder aber die mit technologie- und wissenschaftsintensivem Charakter? Die Antwort: Langfristig müsse die zweite Alternative angestrebt werden und zwar in einem Drei-Phasen-Prozeß - mit den Einschnitten 1985 und 1990. Spätestens ab 1990 also sollten die Hochtechnologieindustrien immer stärker in den Vordergrund rücken. Hierbei komme es u.a. darauf an, das Gefälle zwischen Shenzhen und dem 1997 nach China zurückkehrenden Hongkong so weit wie möglich abzubauen. Für die Öffnung der WSZ Shenzhen müßten ferner folgende Charakteristika gelten: überwiegende Auslandsfinanzierung mit einem Investitionsanteil der Industrie von 50 bis 60% und Exportorientierung (70% des Produktionswerts solle ausgeführt werden).

Manches von diesen theoretisch so wohlklingenden Aussagen findet in der Praxis keinen Widerhall.

So z.B. mußte bisher das Kapital für den Aufbau der WSZ Shenzhen hauptsächlich aus der Staatskasse erbracht werden. Diese Art von "Bluttransfusion" wird, wie die Reformer inzwischen einräumen, voraussichtlich noch lange andauern müssen, wenn auch die Dosen langsam zurückgenommen werden (28).

Außerdem gehen in der Praxis immer noch allzu viele der in den WSZen erzeugten Produkte nicht in den Export, sondern auf den chinesischen Binnenmarkt - 1985 z.B. 57% Produktion Shenzhen.

Trotz solcher "Fehlzündungen" aber überwiegen die Positiva: Bis Ende 1985 hatten die vier WSZen in Südchina direkte Investitionen in einer Gesamthöhe von 1,17 Mrd. US\$ an sich gezogen. Gleichzeitig waren bis dahin 900 neuerrichtete Fabriken in Betrieb gegangen. 1985 hatte der Gesamtwert der industriellen

Produktion die Summe von 4,86 Mrd. RMB erreicht und sich damit gegenüber 1979 verfünffacht. Die größte der vier WSZen, nämlich Shenzhen, hatte allein 350 Mio. US\$ Investitionen auf sich vereinigt - und 770 Fabriken, die hauptsächlich Elektronik, Nahrungsmittel, Baumaterialien, Chemikalien, Maschinen, Konsumprodukte und Textilien herstellen. Industrieller Gesamtwert: 2,5 Mrd. RMB (= 39mal über 1979). 43% der Gesamtumsätze Shenzhen gingen in den Export. Nimmt man nur den Industriebezirk Shekou, so waren es 68%.

**3.3. Erscheinungsformen der Regionalisierung**

Auf fünf höchst auffällige Phänomene ist hier hinzuweisen:

**3.3.1. Außenwirtschaftsbeziehungen auf eigene Faust**

Eine Provinz wie das nordöstliche Liaoning beispielsweise hat in der Periode des 6. Fünfjahresplans über ihre Seehäfen Waren im Werte von 22,5 Mrd. US\$ exportiert - ein Fünftel der Gesamtausfuhr der Volksrepublik. In den Hafenzentren von Liaoning gibt es inzwischen siebzig Exportfirmen, die mit Getreide, Öl, Lebensmitteln, Leichtindustrieerzeugnissen, Textilien, Metallen, Mineralien, Petrochemikalien und Kohle handeln und ihre Waren von mehr als tausend Firmen und Gesellschaften sowohl in Liaoning als auch in benachbarten Provinzen beziehen. Von 1981 bis 1985 luden diese Import- und Exportgesellschaften unter Führung der Provinzregierung rd. 10.000 Geschäftsleute ein, verhandelten mit ihnen und schickten 320 Gruppen ins Ausland. Sie veranstalteten zwanzig Handelssymposien und Verkaufsausstellungen im In- und Ausland (29).

Besonders hervorgerufen beim Export von Kohle hat sich, wie zu erwarten, die Provinz Shanxi, die 1985 3,4 Mio. t ausführte, gefolgt von der Provinz Hubei mit 1,06 Mio. t. Die Kohle ging in erster Linie nach Japan, Nordkorea, Großbritannien, Frankreich, Thailand, Singapur, Hongkong und Macau.

1985 importierte diese größte Kohlenprovinz Chinas umgekehrt Projekte und Anlagen im Werte von 55,38 Mio. US\$. Shanxi exportiert heutzutage Waren in 48 Länder und unterhält kooperative Beziehungen mit 19 Firmen aus 7 Ländern (30).

Shanghai hat allein 1985 neunzig Gemeinschaftsunternehmen und Kooperative Unternehmen genehmigt. Die ausländischen Direktinvestitionen betragen 760 Mio. US\$ - die größte Steigerung seit 1980. In Shanghai gibt es Mitte 1986 97 Joint

Ventures, 61 Kooperative Unternehmen und 2 Betriebe in ausländischem Alleinbesitz. Insgesamt wurden 1,21 Mrd. US\$ absorbiert, und zwar 435 Mio. aus Hongkong, 367 Mio. aus den USA und 207 Mio. aus Japan. 60 Investitionsprojekte fallen auf die Industrie, 27 auf den Dienstleistungsbereich (Hotels, Verwaltungsgebäude, Handels- und Ausstellungszentren), 73 auf andere Sektoren. Während des 7. Fünfjahresplans werden folgende Projekte prioritär gefördert: Umweltschutz; Transportwesen und Energie; Tourismus und Ausbau der Verbindungen mit dem Ausland; Umgestaltung der Industrie sowie Förderung des Dienstleistungswesens (31).

Shanghai will ferner zum Zugpferd für ein außenwirtschaftliches Computerinformationsnetz werden. Dieses Netz soll mit internationalen Wirtschaftsdatenbanken verbunden und in den Dienst der chinesischen Wirtschaftsbürokratie gestellt werden, die über neue Tendenzen auf dem Weltmarkt künftig besser im Bild sein soll.

### 3.3.2. Regionale Gesetzgebung

Mehr und mehr gehen die Regionen auch dazu über, ihre eigenen Außenwirtschaftsgesetze zu erlassen. Einsam an der Spitze rangiert hier, wie nicht anders zu erwarten, Shanghai. Diese größte Hafenstadt Chinas hat zwischen 1982 und 1986 eine Fülle von Vorschriften über Firmenvertretungen, Wohn- und Visaangelegenheiten, Genehmigung von Investitionen, Joint Ventures, Bauprojekte, Besteuerung und Inspektion erlassen, die im lokalen Handel wichtiger sind als die zentralen Bestimmungen aus Beijing (32). Allerdings verursacht der Mangel an Juristen auch hier, wie überall in China, viel Konfusion. In Shanghai steht man jedoch - wie im übrigen China - auf dem Standpunkt, daß "Ausländer die Gesetze nicht zu kennen brauchen". Man verfüge über besondere Arbeitseinheiten, die mit Ausländern umzugehen verstünden und alles für sie besorgten. Auch hier werden also letztlich die persönlichen Beziehungen und die Fähigkeiten, auf die chinesische Seite einzugehen, wichtiger sein als der beste Rechtsanwalt oder die umfassendste Rechtskenntnis.

Auch Tianjin, eine jener vier Küstenstädte (von insgesamt 14), deren Entwicklung mit Priorität vorangetrieben werden soll, hat inzwischen mehrere außenwirtschaftliche Sonderregelungen erlassen, die Mustercharakter für andere Küstenstädte haben dürften. Diese Erlasse regeln beispielsweise die Verwaltung der Wirtschaftszone, die Registrierung ausländischer Un-

ternehmen, Arbeitsbeziehungen und Fragen der Landvergabe. Außerdem hat Tianjin die lokalen Zusatzsteuern für Joint Ventures, Kooperative Unternehmen und für Betriebe in ausländischem Alleinbesitz gestrichen. Unternehmen, die sich in der Infrastruktur engagieren (Wasserversorgung, Energie- und Transporteinrichtungen), kommen überdies in den Genuß einer lokalen Sonderregelung für die Bodensteuer (33). In Tianjin weiß man, was die Stunde geschlagen hat - und schafft bewußt lokale Sonderanreize.

### 3.3.3. Provinzeigene Messen

Einzelne Provinzen gehen auch schon zu Sonderausstellungen im Ausland über. So veranstaltete beispielsweise die Provinz Jiangu im September 1985 in den Räumen der Sunry Import- und Exportgesellschaft in Hamburg eine Exportgütermesse, bei der zwanzig verschiedene Güterarten ausgestellt waren. 400 westeuropäische Firmen schickten ihre Vertreter (34).

### 3.3.4. Regionale Außenwirtschaftsexperimente

Einige Provinzen führen auch erfolgreiche Eigenexperimente im außenwirtschaftlichen Bereich durch. Vor allem die Küstenprovinz Fujian mit ihrer altetablierten Kaufmannsgesinnung, die alle revolutionären Bewegungen überdauert hat, geht hier mit sicherem Instinkt voran. Fujian hatte von allen chinesischen Provinzen seit Anfang der Reformen die intensivsten Beziehungen zu Auslandschinesen und verstand es auch als erste, ausländische Fonds für die Entwicklung eigener Projekte einzusetzen. Die Fujian Investment and Enterprise Corp. (FIEC) machte die Provinz zum Pionier der Ausgabe von Wertpapieren im Ausland - erstmals mit einer 5-Mrd.-Yen-Auflage auf dem japanischen Markt i.J. 1983. Die FIEC nahm auch die ersten Verbindungen mit ausländischen Banken auf und streckte ihre Fühler vor allem in Richtung Hongkong aus. Viel Geschick hat Fujian auch mit seiner Wirtschaftssonderzone Xiamen gezeigt. Von vornherein wurde hier viel sorgfältiger vorgegangen als beispielsweise in Shenzhen, dessen z.T. wenig vorsichtige Politik inzwischen von vielen Seiten kritisiert worden ist. Fujian hat es auch verstanden, mehr ausländischen Tourismus anzulocken, als es seinen Sehenswürdigkeiten eigentlich entspricht. Wenn eine Provinz zukunftssträchtiges Image aufweist, so ist es diese Küstenregion! Bemerkenswert auch, daß sich vor allem amerikanische Firmen für die WSZ Xiamen interessieren. Vier namhafte Firmen haben sich dort niedergelassen, nämlich Reynolds Tobacco

("Camel"-Zigaretten) und nicht zuletzt auch Coca Cola sowie eine Firma für Radaranlagen (35).

### 3.3.5. Regionale Lobby-Organisationen

Die Provinzen haben - fast in "kapitalistischem" Stil - inzwischen auch ihre Lobbyorganisationen in der Hauptstadt eingerichtet. Diese Tatsache ist den meisten ausländischen Vertretern bisher noch viel zu wenig bekannt, obwohl gerade diese Verbindungsbüros den ausländischen Interessenten mit wertvollem Detailmaterial versorgen könnten.

Die meisten dieser Verbindungsbüros waren bereits Anfang der fünfziger Jahre mit dem Ziel eingerichtet worden, die Provinzinteressen bei der Zentralregierung wahrzunehmen. Jedes Verbindungsbüro unterhält im allgemeinen drei Abteilungen, nämlich ein Allgemeines Büro (politische Verbindungsarbeit), ein Gästehaus (für Provinzkader) und eine Geschäftsabteilung. Die letzteren haben seit 1984 die Befugnis, direkt mit ausländischen Firmen in Verbindung zu treten.

Die meisten Provinzen unterhalten ihre Verbindungsbüros aber nicht nur in Beijing, sondern auch in Shanghai, Guangzhou und Shenzhen.

In diesen zuletzt genannten Städten sehen es die Verbindungsbüros als ihre Hauptaufgabe an, Überplanprodukte zu ver- oder aber benötigte Überplanversorgungsgüter einzukaufen - und zwar sowohl über binnen- als auch über außenwirtschaftliche Kanäle.

Bezeichnenderweise unterhalten ärmere Provinzen mehr Büros als wohlhabende Regionen. So leistet sich z.B. Ningxia Hui mit einer Bevölkerung von nur drei Millionen immerhin acht Verbindungsbüros, Guangdong mit seinen sechzig Millionen dagegen nur zwei Büros, nämlich in Beijing und Shanghai. Die provinziellen Verbindungsbüros sollten bei ausländischen Geschäftspartnern in Zukunft mehr Aufmerksamkeit finden, als es bisher der Fall war - sind doch die Regionen, wie gesagt, im Vormarsch. Nachfolgend die Beijinger Adressen (36):

- Anhui. Hepingli Xijie, Beikou. Tel.: 465093
- Fujian. Deshengmenwai, Madian. Tel.: 669331
- Gansu. Hepingli Xijie, Beikou. Tel.: 464020
- Guangdong. Beiwacun Lu. Tel.: 893757
- Guangxi Zhuang Nationality Autonomous Region. Donghuan Nan Lu. Tel.: 782048
- Guizhou. Hepingli Xijie, Beikou.

- Tel.: 465253
- Hebei. Zhuiba Hutong, Dianmennei Dajie. Tel.: 442031
  - Heilongjiang. Fuxingmen Bei Lu. Tel.: 867495
  - Henan. Guangqumennei. Tel.: 751287
  - Hubei. Baishiqiao Lu. Tel.: 896256
  - Hunan. Xuanwumen Xi Dajie. Tel.: 341531
  - Jiangsu. Xuanwumen Xi Dajie. Tel.: 341531 ext. 225
  - Jiangxi. Qianmen Xi Damochang. Tel.: 755569
  - Jilin. Zhubaoshi Lu. Tel.: 333801
  - Liaoning. Maxian Hutong, Dongdan. Tel.: 554653
  - Nei Mongol Autonomous Region. Chongwenmennei Dajie. Tel.: 557904
  - Ningxia Hui Autonomous Region. Andingmenwai, Fengsiting Hutong. Tel.: 447587
  - Qinghai. Hepingli Xi Dajie, Beikou. Tel.: 466749
  - Shaanxi. Toufa Hutong. Tel.: 666040
  - Shandong. Xiaojiangfang Hutong, Xichengchu. Tel.: 654415
  - Shanghai. Beichang Jie. Tel.: 657046
  - Shanxi. Langfang Toutiao. Tel.: 332386
  - Sichuan. No.5 Gongyuan Xijie Toutiao, Jianguomennei. Tel.: 551114 ext. 401
  - Tianjin. Heping Jie. Tel.: 463017
  - Xinjiang Uygur Autonomous Region. Nr.23 Sanlihe Lu. Tel.: 890141 ext. 360
  - Xizang (Tibet) Autonomous Region. Gulou Xi Dajie. Tel.: 443658
  - Yunnan. Hepingli Xi Dajie, Beikou. Tel.: 466575
  - Zhejiang. Beitapingzhuang, Madian. Tel.: 2011148

### 3.4. Rezentralisierungsversuche der Zentralbürokratie

Der zunehmenden Dezentralisierungstendenz wirken umgekehrt aber auch gewisse Rezentralisierungsversuche entgegen, vor allem in Zeiten wachsender Verschuldung. So betrug beispielsweise das Außenhandelsdefizit der VR China i.J. 1985 13,7 Mrd. US\$. Da die Regierung dieser Entwicklung schnellen Einhalt gebieten will, hat sie beschlossen, erstens den Exportanteil zu erhöhen, zweitens andere Formen als den klassischen Handel zu bevorzugen (u.a. also auch die Joint Ventures zu fördern) und drittens sog. "Parallelexporte" zu unterbinden, d.h., Exporte, die ohne offizielle Genehmigungen zu niedrigen Preisen neben den offiziellen Exporten einherlaufen. Um den eigenen Exporten eine Chance zu geben, ist der Yuan Anfang Juli 1986 überdies gegenüber wichtigen westlichen Währungen um rd. 13% abgewertet worden.

Die Zentrale versucht also hier vor

allem, einem allzu eigenmächtigen Vorgehen der Provinzen und Regionen mit Rezentralisierungsmaßnahmen entgegenzusteuern. Dieses Tauziehen gehört zu den klassischen Strukturmerkmalen Chinas, das bereits lange vor der Volksrepublik bestanden hat und das inzwischen eine Renaissance erfährt.

Rezentralisierung ist auch insofern nötig, als es der Zentrale angesichts der Überhitzungserscheinungen i.J. 1985 um eine bessere Konjunktursteuerung gehen muß. Anfang 1985 hatte es ja eine Reihe von Alarmsignalen gegeben, als nämlich in den ersten sieben Monaten die Industrieproduktion um gleich 22,8%, der Einzelhandel um 29% und der Wohnungsbau gleich um 100% gestiegen waren.

Hier gegenzusteuern, kann nur dann gelingen, wenn die Zentrale einheitliche Maßnahmen zu treffen in der Lage ist.

### 3.5. Nachteile der Außenwirtschaftsdezentralisierung für den ausländischen Partner

Die Dezentralisierung führt dazu, daß chinesische Vertragspartner mitunter vertragsbrüchig werden. Hauptleidtragender unter den deutschen Firmen waren hier die Medima-Werke KG in Maulburg, einer der größten Verarbeiter von Angorawolle in der Welt. Seit Ende 1984 hielten sich die chinesischen Partner plötzlich nicht mehr an festabgeschlossene Lieferverträge. Als Vorbedingung für Anschlußlieferungen sollten die Medima-Werke gefälligst Zuschläge auf vertraglich vereinbarte Preise leisten, hieß es. Da sich die Medima KG darauf nicht einlassen wollte, wurde sie nicht mehr beliefert.

Ursächlich dafür war offensichtlich die Tatsache, daß die Angorawolle produzierenden Bauern nicht mehr, wie bisher, nur an den Staat, sondern auch an private Händler verkaufen konnten, die höhere Preise boten und die Wolle zum größten Teil nach Hongkong weiterleiteten (37).

Auch bei der Importförderungsveranstaltung der VR China, die am 3. Oktober 1985 in Hamburg stattfand, gab es zahlreiche Klagen deutscher Unternehmen über Mängel, die offensichtlich ebenfalls mit der Dezentralisierung zusammenhängen. Geklagt wurde beispielsweise über eingeschränkte Reisemöglichkeiten in Außenregionen; ferner seien die auf Provinzebene tätigen chinesischen Kräfte nicht adäquat ausgebildet. Die wenigen leistungsfähigen lokalen Kräfte, die zur Verfügung stünden, würden im allgemeinen schon nach kurzer Zeit im Sinne des Rotationsprinzips

wieder abgezogen und durch neue "Azubis" ersetzt (38).

Kopfzerbrechen bereitet den ausländischen Partnern die Frage, bis zu welchem Betrag die örtlichen Behörden selbst, und von welchem Betrag an die Zentrale in Beijing entscheiden muß. Anfang 1986 hatte sich hier z.B. in Shanghai eine Marge von 30 Mio. US\$, für Tianjin von 20 Mio. und für Guangzhou und Dalian eine solche von 10 Mio. US\$ eingependelt. Außerdem hatten lokale Funktionäre große Projekte in "kleinere Portionen" aufgeteilt, um sie von der Zentrale nicht genehmigen lassen zu müssen. Als ausländische Firmen ihre chinesischen Partner auf dieses Verwirrspiel hinwiesen, brachen diese, wie es heißt, in "herzhaftes Lachen aus und priesen die Flexibilität ihres Rechtssystems" (39).

Auch die lokale Gesetzgebung führt zu Überlappungen mit zentralen Normen - man denke an die oben erwähnten Bestimmungen der Städte Shanghai und Tianjin.

## 4. Vormarsch des Joint Venture

### 4.1. Der Durchbruch ist geschafft

Wenige Entwicklungen sind so beeindruckend wie die Zunahme der chinesisch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen, die sich seit 1979 zunächst zögerlich anließ und zwischendurch sogar wieder "einzuschlafen" schien. Doch dann ging plötzlich ein Ruck durch die Reihen - beginnend 1983/84 und kulminierend i.J. 1985. In diesem einzigen Jahr beliefen sich die ausländischen Direktinvestitionen in China auf 5,85 Mrd. US\$ (=+120% gegenüber 1984). Es wurden insgesamt 1.300 Joint Ventures neu genehmigt oder errichtet - also fast genauso viel wie in den vorangegangenen fünf Jahre.

So gab es denn bereits Ende 1985 insgesamt 3.000 Joint Ventures und Kooperative Unternehmen, darunter auch 120 Unternehmen in ausländischem Alleineigentum. Die Investitionen konzentrieren sich auf Sektoren wie Bergbau, Transportwesen, Energie, Maschinenbau, Elektronik, Buntmetallbearbeitung, Textilindustrie, Nahrungsmittelherstellung, Medizin, Automobilbau, Fernmeldetechnik, Baumaterialien, Stahl, Eisen, Leder, Chemie, Nutzholz, Futtermittel, chemische Düngemittel, Möbel, Viehzucht, Pflanzenzucht, Tourismus, Botanik, Leasing und Offshore-Förderung. Die Gesamtinvestitionen lagen Ende 1985 bei ungefähr 10 Mrd. US\$.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß auch China im Aus-

land Joint Ventures gegründet hat, allerdings zumeist in Ländern der Dritten Welt. Meist sind sie nicht-kommerziellen Charakters. Dementsprechend niedrig liegen die Investitionen. In den bis Ende 1985 gegründeten nichtkommerziellen Joint Ventures wurden nur 160 Mio. US\$ angelegt. Diese Unternehmen arbeiten hauptsächlich im Bereiche der Rohstofferschließung, des Dienstleistungswesens, der Industrie und des Bauwesens. Mit Senegal, Guinea-Bissau, Sierra Leone, Mauritius, Guyana, den USA (!) und Sri Lanka hat die Volksrepublik beispielsweise Verträge über eine Zusammenarbeit im Bereich des Fischereiwesens geschlossen und u.a. Fischkutter geliefert sowie Absatzgesellschaften für Fischereizugnisse eingerichtet (40).

#### 4.2. Die Joint-Venture-Erfolge lassen China wählerischer werden

Diese Erfolge haben zu Modifikationen in der Joint-Venture-Politik geführt. Nachdem China eine Zeitlang daran interessiert war, überhaupt Joint-Venture-Partner zu gewinnen, geht man mittlerweile, nachdem die Interessenten sich zu drängeln beginnen, zu einem etwas wählerischeren Ausleseverfahren über.

Drei Bereiche werden heute unterschieden, nämlich die willkommenen, die einzuschränkenden und die verbotenen Investitionen. Allgemeine Unterscheidungsprinzipien sind hierbei vier chinesische Prioritäten, nämlich Kapitaleinsparung, modernstes Know-how, modernes Management und nicht zuletzt auch Gewinnerzielung. China wird erklärtermaßen dazu übergehen, in Zukunft von Zeit zu Zeit Listen mit Investitionsprojekten herauszugeben, aus denen das Förderungsinteresse abzulesen ist.

- Besonders gefördert werden, wie bereits in § 4 der Joint-Venture-Bestimmungen vom 20. September 1983 festgelegt, vor allem solche Gemeinschaftsunternehmen, die vier Grunderwartungen entsprechen (fortgeschrittene Technologie, Eignung für technische Umgestaltung bereits vorhandener Anlagen, exportstarke sowie ausbildungssintensive Betriebe). Diese Absicht wurde durch den 7. Fünfjahresplan erneut bekräftigt.

- Eingeschränkt sollen dagegen solche Investitionen werden, bei denen im Inland die Nachfrage bereits z.T. gedeckt ist (z.B. bei Produktionsstraßen für Fernsehergeräte, Kühlschränke und andere elektrische Haushaltsgeräte). Wenig Interesse besteht ferner an solchen Projekten, die keine neuen Managementverfahren ins Land bringen, z.B. an der Autovermietung oder an der Entwicklung von Farbfilmen.

Einzuschränken sind schließlich noch solche Investitionen, aus denen Güter hervorgehen, die auf dem Weltmarkt der Quotierung unterliegen, so z.B. Baumwollprodukte und Textilien.

- Verboten andererseits sind Betriebe, die die Souveränität Chinas verletzen, gegen chinesisches Gesetz verstoßen, mit den Erfordernissen der Entwicklung der chinesischen Volkswirtschaft nicht übereinstimmen, umweltverschmutzend wirken und "Ungleichheiten" zulassen - letzteres eine Art "Kolonialklausel" (§ 5 der "Bestimmungen").

Gleichlautende Regelungen waren bereits 1984 im Rahmen des chinesischen Lizenzsystems erlassen worden, so z.B. in den "Einstweiligen Regelungen über die Lizenzvergabe für Importwaren" vom 10. Januar 1984 samt Ausführungsbestimmungen vom 15. Mai 1984 und in der "Liste der eingeschränkten Importe" vom Mai 1984 (41).

#### 4.3. Aber auch die ausländischen Investoren werden anspruchsvoller

Im allgemeinen interessieren den ausländischen Investoren vier Fragen, nämlich ob erstens sein Kapital unter dem Schutze des Gesetzes steht, ob es zweitens erlaubt ist, Gewinne ins Ausland zu transferieren, ob drittens die Versorgung mit brauchbaren Arbeitskräften und mit Rohmaterialien gesichert ist und ob viertens die Produkte Absatzchancen auf dem chinesischen Binnenmarkt haben.

Diese Punkte sind inzwischen durch eine Reihe von Gesetzen im investorenfreundlichen Sinne geregelt worden; manchmal gibt es zwar immer noch Schwierigkeiten, doch im großen und ganzen sind die Bemühungen der chinesischen Seite, den in den Gesetzen ausgesprochenen Grundsätzen Genüge zu tun, von Erfolg gekrönt.

#### 4.4. Wie sicher sind die ausländischen Investitionen?

##### 4.4.1. Rechtsgarantien

Chinesische Politiker versichern mittlerweile bei jeder sich bietenden Gelegenheit, daß die Öffnungspolitik keine Eintagsfliege, sondern daß sie auf lange Zeit angelegt sei und mühelos das Jahr 2000 überdauern werde.

In der Tat dürften ausländische Investitionen heute hinreichend gegen politische Schwankungen abgesichert sein. Sieht man einmal von den Übergangsjahren nach Gründung der Volksrepublik ab, als im großen Stil mit ausländischen "Kompradoren" abgerechnet wurde,

so hat sich China durchaus an das *pacta sunt servanda* gehalten. Überdies darf man davon ausgehen, daß sich in den nächsten Jahren und Jahrzehnten keine zweite Kulturrevolution mehr ereignen wird (Näheres dazu C.a., Oktober 1985, S. 694-710).

So weit die politische Absicherung. Wie steht es nun um die rechtliche Sicherung? Vier Garantien sind hier zu erwähnen:

- Da sind zunächst die verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die die "Öffnung" legalisieren, vor allem in den Art. 18 und 32 (Näheres dazu C.a., März 1985, S. 180). In Art. 32 heißt es vor allem, daß die VR China "die legitimen Rechte und Interessen der Ausländer, die sich auf chinesisches Territorium befinden, schützt".

- Zweitens wirken die Joint-Venture-Abmachungen als Sondergarantie - auf die chinesische Vertragstreue ist erfahrungsgemäß Verlaß.

- Drittens erging am 1. Juli 1979 ein "Gesetz über Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Investitionsbeteiligung", das allerdings mit seinen nur 15 Paragraphen höchst lückenhaft ausgefallen war und deshalb so manchen ausländischen Interessenten in große Verwirrung stürzte; denn die Bestimmungen ließen mehr offen als sie regelten. Der Gesetzgeber war, wieder einmal, in typisch heuristischer Weise vorgegangen: Man hatte einen Stein ins Wasser geworfen, der nun Ringe zog, aus deren Kräuselung man Rückschlüsse zu gewinnen hoffte - und sie in der Tat schließlich auch erhielt. Es ergingen nämlich im Laufe der nachfolgenden Jahre mehrere jeweils separate Zusatzregelungen, z.B. über Registrierung und über Arbeitsverwaltung (abgedruckt in C.a., September 1980, S. 776 f.).

Durch dieses ständige Nachschieben von Neuregelungen wurde die Rechtslage auch nicht gerade sicherer. Es bedeutete deshalb einen "großen Sprung nach vorn", als sich der Staatsrat schließlich aufraffte und am 20. September 1983 die "Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes über Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Investitionsbeteiligung" erließ (abgedruckt in C.a., Oktober 1983, S. 618-630). Diese Regelung umfaßt 118 Paragraphen und ist in 16 Kapitel aufgeteilt (Allgemeine Bestimmungen; Gründung und Registrierung; Organisationsform und eingetragenes Kapital; Vorstand und Verwaltungsbüro; Erwerb von Technologie; Recht auf Verwendung von Grundstücken, und Gebühren; Planung; Einkauf und

Verkauf; Devisenkontrolle; finanzielle Angelegenheiten und Buchhaltung; Angestellte und Arbeiter; Gewerkschaft; Frist, Auflösung und Liquidation; Beilegung von Streitigkeiten; Zusatzartikel).

#### 4.4.2.

##### Sieben Joint-Venture-Regelungen

Heutzutage werden die Joint Ventures im wesentlichen durch sieben Gesetze/Rechtsverordnungen geregelt, nämlich

- durch das Joint-Venture-Gesetz vom Juli 1979, durch die erwähnten "Bestimmungen" des Staatsrats vom 20. September 1983, drittens durch das Körperschaftssteuergesetz für Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Investitionsbeteiligung vom 10. September 1980 (abgedruckt in C.a., September 1980, S.768-771), das ergänzt wird durch die "Detaillierten Ausführungsbestimmungen und -vorschriften zum Körperschaftssteuergesetz (abgedruckt in BRU 1981, Nr.13, S.23-25); fünftens (eher technisch) durch die "Bestimmungen für die Buchführung der Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Investitionsbeteiligung" vom 4. März 1985 (abgedruckt in C.a., August 1985, S.545-568); sechstens durch die "Vorläufige Regelung über die Gewährung von Krediten der Bank of China an Joint Ventures" vom 13. März 1981 (42) und schließlich siebtens durch die aus 14 Paragraphen bestehenden "Bestimmungen des Staatsrats über die Ausgewogenheit der Deviseneinnahmen und -ausgaben chinesisch-ausländischer Joint Ventures" vom 15. Januar 1986 (43).

Diese Bestimmungen wurden erlassen, nachdem mehrere Joint Ventures entgegen dem Gesetz vom Juli 1979 ihre Produkte im wesentlichen nicht exportiert, sondern auf dem chinesischen Binnenmarkt verkauft hatte und deshalb in Devisennot geraten waren, so daß die Gewinne nicht ins Ausland transferiert werden konnten.

Von den rd. 2.000 Gemeinschaftsunternehmen, die gegenwärtig in China bestehen, weisen nur 70% eine ausgeglichene Devisenbilanz auf, während die anderen wegen "überzogener" Inlandsgeschäfte die im Joint-Venture-Vertrag festgelegte Devisensumme nicht erwirtschaften konnten.

Zweck der neuen Regelung ist es, "mehr Exporte und mehr Deviseneinnahmen" sicherzustellen. In der Regel werden in den Joint-Venture-Verträgen Exportquoten bis zu 70% vereinbart. Ein Betrieb, der diese Vereinbarung mißachtet, erhält von den chinesischen Behörden grundsätzlich keine Hilfe, muß also

selbst zusehen, wie er wieder aus der Klemme herauskommt (§ 7).

Damit aber bei ausländischen Interessenten die Investitionsabneigung nicht wächst, werden in den neuen Bestimmungen eine Reihe von Zugeständnissen gemacht:

- Betriebe, die technologie- und wissensintensiv sind und Güter erstellen, die auf dem internationalen Markt wettbewerbsfähig sind, können um die Erlaubnis einkommen, das Limit für den Verkauf ihrer Produkte auf dem Binnenmarkt zu überschreiten und in diesem Zusammenhang staatliche Hilfe zwecks Regulierung ihrer Devisen zu beantragen. Beispiele hierfür sind die in Beijing ansässige chinesisch-amerikanische Jeep Co., Ltd. und die Shanghaier Volkswagen GmbH.

- Andere Betriebe, die solchen Höchstansforderungen nicht genügen, können mit Zustimmung der Abteilungen für Außenwirtschaft und Außenhandel sowie der Devisenverwaltung ihre RMB-Gewinne in solche inländische Betriebe investieren, die Deviseneinnahmen haben, um dadurch am Ende doch noch die benötigten Devisen zu erwirtschaften. Außerdem können sie u.U. steuerlich günstiger behandelt werden. Darüber hinaus ist es diesen Unternehmen gestattet, mit ihren RMB-Gewinnen Waren in China zu beziehen und sie zu exportieren, um auf diese Weise Devisen zu erhalten (§ 6).

- Ferner können Joint Ventures in Wirtschaftssoonderzonen ihre Produkte an Betriebe veräußern, die außerhalb der WSZen angesiedelt sind und die in der Lage sind, mit Devisen zu bezahlen (§ 8).

- Schließlich kann ein Joint Venture, das in China mehrere Filialen unterhält, die Devisenbeträge zwischen den einzelnen Geschäftsstellen so ausgleichen, daß am Schluß genügend transferierbare Devisenmasse zusammenkommt (§ 9).

Die neuen Bestimmungen sind also eine Art "Ermutigungsgesetz" für Investoren mit hochtechnologieintensiven und hochexportfähigen Produktgruppen. Für sie gelten günstige Devisenregelungen (Ausnahmen gelten auch für Produkte, die China zur Importsubstitution benötigt) (§ 5).

Seit Erlaß der flächendeckenden "Bestimmungen" vom 20. September 1983 hat es nur noch eine größere Änderung gegeben. Im Januar 1986 nämlich beschloß der Staatsrat, den dortigen § 100 zu ändern und statt zehn bis dreißig Jahre die Vertragsdauer bis zu fünfzig Jahre zuzulassen, falls das betreffende

Joint Venture hohe Investitionen und eine lange Bauzeit verlangt und niedrige Gewinne abwirft oder falls technologisch besonders hochwertige bzw. exportfähige Produkte erstellt werden. Auch dies freilich bedeutet kaum eine Neuerung, sondern liegt ganz auf der Linie der von Beginn an prinzipiell high-tech- und exportorientierten Joint-Venture-Gesetzgebung.

#### 4.4.3.

##### Modellverträge und -sätzen für Joint Ventures

Viel wichtiger freilich als diese gesetzlichen Regelungen sind der "Sample Contract for Joint Ventures" sowie die "Sample Articles of Association for Joint Ventures", die beide 1985 vom "Rechtsbüro des chinesischen Außenhandelsministeriums" erarbeitet und veröffentlicht wurden (44).

- Der "Sample Contract" umfaßt 65 Paragraphen mit 24 Kapiteln (Allgemeines; Parteien des JV; Errichtung; Zweck und Umfang; Produktions- und Geschäftsbereich; Gesamtinvestitionssumme und eingetragenes Kapital; Pflichten beider Seiten; Technologietransfer; Produktverkauf; Vorstand; Verwaltungsbüro; Kauf von Ausrüstungen; Vorbereitung und Einrichtung; Arbeitsverwaltung; Steuern, Finanzen und Buchführung; Dauer des JV; Verfügung über die Anteile nach Ablauf des JV; Versicherung; Verbesserung, Änderung und Beendigung des Gesellschaftsvertrags; Rechtsfolgen bei Vertragsbruch; höhere Gewalt; anwendbares Recht; Streitentscheidung; Sprache; Gültigkeit des Vertrags).

Die hier modellhaft vorgeschlagenen Regelungen sollen den "Vertrag des Gemeinschaftsunternehmens" konkretisieren helfen, wie er in den Paragraphen 13 und 14 der oben erwähnten "Bestimmungen" festgelegt ist.

- Die "Sample Articles of Association for Joint Ventures" andererseits konkretisieren das an der gleichen Stelle geregelte "Statut des Gemeinschaftsunternehmens", also eine Art Geschäftsordnung des Betriebs. Sie enthalten 82 Paragraphen und sind in zwölf Kapitel untergliedert (Allgemeines; Zweck und Umfang des Geschäftsbereichs; Gesamtmenge der Investitionen und eingetragenes Kapital; Vorstand; Geschäftsorganisation; Finanz- und Rechnungswesen; Gewinnteilung; Stab und Arbeiter; Gewerkschaften; Dauer, Beendigung und Liquidation; Regelungen des Vorstands; Zusatzartikel).

Man braucht kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, daß die chinesische Seite in aller Regel versuchen wird, diese Musterregelungen

in Zukunft ohne Einschränkung durchzudrücken. Das Joint Venture wird m.a.W. schnell standardisierte Formen annehmen, so daß für Individual und Sonderregelungen nur noch wenig Platz übrigbleibt.

Die Grundsätze der Joint-Venture-Gesetzgebung sind trotz der Inflation der nachfolgenden Bestimmungen gleichgeblieben und können in folgenden Stichworten zusammengefaßt werden: GmbH-Form; Exportorientierung; freier Devisentransfer im Rahmen der chinesischen Devisenregelungen; Teilung des Gewinns und der Verantwortung nach Maßgabe des eingebrachten Kapitals; Streitentscheidung durch Konsultationen und nur ausnahmsweise durch Schlichtung.

#### 4.5. Drei Hauptformen ausländischer Kapitalinvestitionen

Zahlreiche Formen für die Kapitalinvestition haben sich inzwischen ergeben. Dazu gehören Joint Ventures, kooperative Betriebsführung, kooperative Planung, kooperativer Bau, kooperative Produktion, Kompensationshandel, Auftragsarbeit und Montage, Leasing u.dgl.

Bei all dieser Fülle haben sich jedoch mit klaren Konturen drei Hauptformen herausgeschält, nämlich

##### 4.5.1. Equity Joint Ventures

(dazu oben 4.4.1. und 4.4.2.)

##### 4.5.2. Kooperative Zusammenarbeit

Im Gegensatz zum Equity Joint Venture, das gesetzlich bereits fest verankert ist, stehen formelle Regelungen für die "Kooperations"-Formen noch aus, sei es nun in Form eines Gesellschaftsrechts und einer Konkursordnung oder in Form von Regelungen über Gemeinschaftsproduktion, Leasing usw. Auch das sog. "Vertrags-Joint-Venture" (contractual joint venture oder "cooperation joint venture" genannt) ist - im Gegensatz zum Equity Joint Venture - gesetzlich noch nicht erfaßt. Beim Vertrags-JV beruht die Gemeinsamkeit nicht auf kapitalmäßiger Verflechtung, sondern auf vertraglicher Vereinbarung. Im allgemeinen kann man sagen, daß sämtliche Joint Ventures, die nicht nach den einschlägigen Gesetzen ausgerichtet sind, zu den Vertrags-JV gehören. Das Vertrags-JV wird primär bei Offshore-Projekten bevorzugt. Im allgemeinen bringt der chinesische Partner hier nur das Allernotwendigste (Grundstücke, Gebäude, Konzessionen etc.) ein, während der ausländische Teilhaber das gesamte Kapital stellt und auch das volle Risiko trägt. Derartige Unternehmen wer-

den gemeinsam betrieben, und die Gewinne werden nach dem im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgelegten Schlüssel - und nicht etwa nach dem eingebrachten Kapitalanteil - verteilt.

Bis Ende 1985 waren 3.700 "Kooperative Unternehmen errichtet worden - und dies, obwohl, wie gesagt, für diese Unternehmensform bisher noch keine gesetzliche Regelung erlassen worden ist - die ausländischen Investoren sich also ausschließlich auf Verträge mit ihren chinesischen Partnern verlassen müssen. Dieses Vorgehen ist typisch für die chinesische Praxis. Eigentlich bedürfte es ja überhaupt keiner formaler Gesetzesregelungen, wenn es den Chinesen nachginge. Um aber die Ausländer zu beruhigen, erläßt man nach und nach doch das nötige Regelwerk. Gerade bei den "Kooperativen Unternehmen" wird die "Überflüssigkeit" von Gesetzesregelungen angesichts der bisherigen Praxis besonders deutlich.

Trotzdem will China hier ausländischen Interessen Rechnung tragen und demnächst ein Gesellschaftsgesetz, eine Konkursordnung und ähnliche Regelungen erlassen. Das in diesem Zusammenhang weitaus wichtigere "Gesetz über Wirtschaftsverträge mit dem Ausland" ist dagegen bereits erlassen, und wurde u.a. abgedruckt in CHINA aktuell (C.a., August 1985, S.539-544).

##### 4.5.3. Unternehmen in ausländischem Alleineigentum

Mit der Zulassung hundertprozentig ausländischer Betriebe hat sich China weiter als jeder andere "realsozialistische" Staat aus dem Fenster gelehnt. Wer hätte an so etwas noch vor 1979 überhaupt zu denken gewagt? Hier geht in der Tat eine Revolution vor sich!

Bis Ende 1985 gab es in der Volksrepublik bereits 120 Unternehmen im Alleineigentum von Ausländern, wobei die Investoren aus Indonesien, Japan, den Niederlanden, Singapur und den USA kamen. Schrittmacher waren hier - ebenso wie bei den Joint Ventures - Investoren aus Hongkong und Macau. Inzwischen wurden mehr als 500 Mio. US\$ in solche Unternehmen investiert, wurden Arbeitsplätze geschaffen und fortgeschrittene Technologien eingeführt. Die chinesischen Außenwirtschaftsbehörden konnten sich der Einsicht nicht entziehen, daß es sich hier um eine äußerst profitable Angelegenheit handle.

Das erste Unternehmen dieser Art wurde in der Wirtschaftszone Shenzhen i.J. 1980 gegründet. Von

dort weitete sich die Entwicklung auf die drei anderen Wirtschafts-sonderzonen und schließlich auf Städte wie Shanghai, Beijing, Beihai, Changsha und Quanzhou aus. Elektronik, Baumaterialien, Maschinenbau, Keramik, Nahrungsmittelverarbeitung, Kleidung, Wohnungsausstattung, Verpackung, Hotels, Immobilien u.dgl. gehören zum Geschäftsbereich solcher Unternehmen in ausländischem Alleineigentum.

Offensichtlich handelte es sich hier um eine förderungswürdige Kooperationsform, die bisher jedoch nur 2% der mehr als 6.000 Unternehmen im Lande gestellt hatte (45).

Um hier den Anstoß zu schnellerem - und damit für den chinesischen Modernisierungsprozeß nützlichem - Wachstum zu geben, erließ die Volksrepublik am 12. April 1986 anläßlich der 4. Sitzung des VI. NVK das "Gesetz über Unternehmen, die ausschließlich mit ausländischem Kapital betrieben werden". Es handelt sich hier um eine aus 24 Paragraphen bestehende Regelung, die, wie es in § 23 heißt, noch durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden soll.

Drei zentrale Bestimmungen sind hervorzuheben, nämlich

- Unternehmen dieser Art sind nur für solche Bereiche zulässig, die der Entwicklung der chinesischen Volkswirtschaft dienlich sind (§ 3). Solche Unternehmen sollen, wie es heißt, "fortgeschrittene Technologien und Ausrüstungen benutzen oder aber sämtliche bzw. die Mehrheit ihrer Produkte außerhalb von China vermarkten" (§ 3).

- Ferner sollen sie chinesisches Personal beschäftigen (§ 12) und ihre Rohmaterialien in erster Linie aus China beziehen (§ 15).

- Sollte es ausnahmsweise zu einer Enteignung kommen, so darf dies nur in gesetzlich genau vorgeschriebenen Formen und nach Entschädigung erfolgen (§ 5).

Die genannten Einschränkungen weisen darauf hin, daß Unternehmen in ausländischem Alleineigentum nur im Rahmen technologieintensiver oder aber exportorientierter Betriebe Chancen haben. Zumindest ist dies der Wille des Gesetzgebers. Sollten sich die Dinge in anderer Richtung entwickeln, so könnte es ähnliche Probleme geben wie bei den Joint Ventures, die, wie oben erwähnt, entgegen der Vorschrift des Joint-Venture-Gesetzes von 1979, ihre Produkte nicht überwiegend im Ausland, sondern auf dem inländischen Markt veräußern und dann, wie es bei der chinesischemerikanischen Jeep-Coop-

eration der Fall war, in Devisennöten geraten, so daß der ausländische Partner keine Möglichkeit hat, seine Gewinne ins Ausland zu transferieren. Auch für diesen Fall ist vorgesorgt, und zwar in § 18, Abs. 3. Grundsätzlich geht diese Bestimmung davon aus, daß die Betriebe sich exportorientiert verhalten und daß sie also selber schuld sind, wenn sie in Devisennöte geraten. Vermarktet jedoch ein solches Unternehmen "mit Zustimmung der zuständigen Behörden" seine Produkte in China und entsteht infolgedessen ein "Ungleichgewicht" in seiner Devisensituation, so seien die betreffenden Behörden verpflichtet, beim Abbau eben dieses Ungleichgewichts Hilfe zu leisten.

Der Gesetzgeber hält also für Ausnahmeregelungen durchaus eine Tür offen und hat damit erneut bewiesen, daß China sich auch in seiner Gesetzgebungspraxis höchst flexibel verhalten kann.

Art. 11, Abs. 2 enthält eine typische Danwei-Regelung. Soweit nämlich ein ausländischer Betrieb die Gesetze beachtet, bleibt er "frei von Einmischung in seine Geschäftsangelegenheiten". Man fühlt sich hier an das Verhältnis zwischen kaiserlicher Bürokratie und Dorfautonomie erinnert. Wegen dieses Rückbezuges darf der Ausländer auch sicher sein, daß es sich hier nicht nur um eine Moderegulierung handelt, sondern um eine Bestimmung, die durch Jahrhunderte mandarinärer Verwaltungspraxis gestützt wird.

#### 4.6.

##### **Folgt die Volksrepublik den Spuren Taiwans?**

Ende der fünfziger Jahre hatte auch Taiwan in der Absicht, Investitionsanreize zu schaffen, fünf Maßnahmen ergriffen: Es novellierte die Investitionsvorschriften, liberalisierte die Errichtung von ausländischen Banken, gründete die "Taiwan-Börse AG" - und schuf damit einen organisierten Kapitalmarkt, errichtete Exportverarbeitungs- und "Industriezonen" und liberalisierte die Neugründung von Betrieben.

- Die taiwanesischen Investitionsneuregelungen betrafen vor allem steuerrechtliche Anreize, die den inzwischen erlassenen volksrepublikanischen WSZ-Bestimmungen ähnlich sind.

- Was die Liberalisierung des Bankwesens angeht, so durften ausländische Geldinstitute Einlagen aufnehmen oder Kredite gewähren - dies alles jedoch nur in ausländischer Währung.

- Die Taiwan-Börse AG wurde der erste Ort für den organisierten Wertpapierhandel in der Wirtschaftsge-

schichte der Insel. Hauptzweck der Maßnahme war es allerdings, den ins Kraut geschossenen Schwarzmarkt mit seinen Wucherzinsen auszuschalten.

- Was die Sonderzonen anbelangte, so wurden sie in zwei Formen zugelassen, nämlich als "Industrie-" und als "Exportverarbeitungs-zonen".

In den EVZen waren nur solche Betriebe erlaubt, die eine geringe Fläche benötigen, ohne Schornsteine auskommen, hochwertige Produkte herstellen und umweltfreundlich sind, z.B. Betriebe für Präzisionsinstrumente, Elektronik, Optik, Metall- und Plastikwaren. In den IZen dagegen gab es keine solche Einschränkungen.

In den EVZen stellte die Regierung nicht nur die benötigte Infrastruktur, sondern auch die Betriebsgebäude zur Verfügung, in den IZen dagegen nur die Infrastruktur.

Alle in den EVZen hergestellten Produkte hatten drittens in den Export zu gehen. Falls sie auf dem Binnenmarkt verkauft werden sollten, mußten sie zunächst exportiert und dann wieder importiert werden. Die IZ-Produkte dagegen waren von vornherein für den Inlandsmarkt bestimmt.

Im Laufe der Zeit entstanden drei EVZen, nämlich in Gaoxiong, in Nanzi und in Taizhong, sowie drei Dutzend Industriezonen. Bis Ende der siebziger Jahre hatten Ausländer 12% ihrer Gesamtinvestitionen in den EVZen und 88% in den IZen investiert (46).

Es lassen sich Parallelen ziehen zwischen EVZen und volksrepublikanischen WSZen einerseits und IZen sowie "offenen Gebieten" (14 Küstenstädten und Deltagebieten) andererseits. In Taiwan wurde allerdings eine stärkere funktionelle Aufteilung vorgenommen. So entstand z.B. eine Petrochemie-IZ, eine Stahlerzeugungs-IZ, zehn Agrar-IZen, eine "Allgemeine IZ" usw. Man achtete hier ferner auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung in Städten und ländlichen Gebieten und verlegte die größeren sowie die umweltunfreundlichen Industrien in meernahe Gebiete. Eine solche Differenzierung läßt sich in der Volksrepublik einstweilen noch nicht beobachten, doch könnte es langfristig durchaus solche Verschiebungen geben.

Wie das taiwanesisches Beispiel zeigt, ergeben sich - offizielle Weltanschauung hin oder her - gewisse Sachzwänge, die auf die Dauer nicht umgangen werden können - man denke an einen organisierten Kapitalmarkt und an eine noch

stärkere Liberalisierung des Bankwesens. In diesen sauren Apfel wird auch die Volksrepublik vermutlich noch beißen müssen. Das taiwanesisches Beispiel ist m.a.W. für die VR durchaus lehrreich.

Im übrigen müßte es geradezu mit einem Wunder zugegangen sein, hätte der volksrepublikanische Gesetzgeber in Taiwan keine heimlichen Anleihen gemacht. Vielleicht wird er dem anregenden Beispiel der Inselwirtschaft auch weiter auf den Spuren bleiben!

#### 5.

##### **Durchbruch im Kredit- und Anleiengeschäft**

##### 5.1.

##### **Kredite von allen Seiten**

Nachdem China lange Zeit, d.h. bis Ende der siebziger Jahre Kredite überhaupt für tabu erklärt hatte (man begründete dies mit dem Bestreben nach Unabhängigkeit in jeder Hinsicht), gehören Geldanleihen aller Art und aller Herkunft (Weltbank, Staatskredite, Bankenkredite) zur Alltagspraxis.

- Da sind zunächst einmal Kredite der Weltbank. Allein während des Finanzjahrs 1986 wird die Weltbank zehn Projekte im Eisenbahn-, Elektrizitäts-, Gesundheits-, Wasserbau-, Erdölförderungs- und Landwirtschaftswesen fördern, und zwar durch Einräumung eines 1,2 Mrd. US\$-Kredits (= +50 Mio. US\$ gegenüber 1985). Der größte Teil der Kredite (750 Mio. US\$) wird mit 8,5% verzinst, bei den übrigen Darlehen handelt es sich sogar um zinslose Kredite.

Die Weltbank unterhält seit 1980 Beziehungen mit China und hat im Oktober 1985 eine Vertretung in Beijing errichtet. Während des 6. Fünfjahresplans (1981/85) unterstützte sie dreißig Projekte im Bereich der Landwirtschaft, der Energiewirtschaft, im Bildungs-, Gesundheits- und Transportwesen sowie in Wissenschaft und Technik mit Krediten in Höhe von 3 Mrd. US\$. Bedenkt man, daß die Weltbank pro Jahr durchschnittlich 11 Mrd. US\$ vergibt, so läßt sich schon daraus ersehen, daß China hohe Anteile "absaugt" - eine Tatsache, über die sich andere Länder der Dritten Welt vermutlich nicht immer freuen werden.

Kredite erhielt China inzwischen auch von der International Development Association (IDA), und zwar zwei Darlehen im Gesamtwert von 123,8 Mio. Sonderziehungsrechten (ca. 120 Mio. US\$) für den Bau von Wasserversorgungseinrichtungen in ländlichen Gebieten und für die Verbesserung der Saatgutindustrie (47).

Tabelle 3: CHINA'S FOREIGN AND EUROBOND ISSUES

Date	Amount	Borrower	Market	Lead Underwriter	Description
1/82	Y 10 bil.	CITIC	Japan	NA	Private issue; 12 yrs., coupon, 8.7%
8/83	Y 5 bil.	FIEC	Japan	Nomura Securities Sanyo Securities Tokyo Bank	Private, 10 yrs., coupon 8.5%
11/84	Y 20 bil.	BOC	Japan	Nomura Securities	Public, 10 yrs., coupon 7%, price 99.65
1/85	Y 30 bil.	CITIC	Japan	Daiwa Securities	Public, 10 yrs., coupon 6.6%, price 99.55
4/85	Y 20 bil.	BOC	Japan	Nomura Securities	Public, 10 yrs., coupon 7.1%, at par
6/85	DM 150 mil.	BOC	West Germany	Deutsche Bank	Public, 7 yrs., coupon 7%, at par
8/85	HK\$ 300 mil.	CITIC	Hong Kong	Chase	Private, 5 yrs., coupon 9.375%, at par
9/85	\$ 150 mil.	BOC	Japan	Nomura Securities	Public, 10 yrs., coupon 10%, at par
9/85	Y 30 bil.	BOC	Japan	Nomura Securities	Public, 10 yrs., coupon 6.1%, price 99.85
9/85	DM 150 mil.	CITIC	West Germany	Deutsche Bank	Public, 6 yrs. coupon 6.625%, price 99.75
11/85	Y 10 bil.	FIEC	Japan	Nomura Securities	Public, 10 yrs., coupon 7.1%
12/85	\$ 100 mil.	CITIC	Japan	Yamaichi Securities	Public, coupon 9.625%, price 100.75
1/86 Planned	Y 40 bil.	CITIC	Japan	NA	Public
1/86 Planned	Y 10 bil.	SITCO	Japan	NA	

Source: The China Business Review/January-February 1986, p. 20

Daneben erhält China noch aus zahlreichen Ländern Regierungskredite - darunter neuerdings auch aus der Bundesrepublik.

Bereits 1985 hatte die Regierung in Bonn ein Darlehen von 50 Mio. DM für fünf Projekte zugesagt, davon 5 Mio. DM gratis und der Rest zu Zinsraten von 2% p.a. mit einer 30jährigen Laufzeit. Weitere 30 Mio. DM wurden im Rahmen technologischer Zusammenarbeit für zwölf Projekte vergeben, wobei der Ausbildungssektor (für Kohletechniker und für siebzig in der Bundesrepublik Auszubildende etc.) im Vordergrund stand. Für 1986 wurden in der Zwischenzeit 70 Mio. DM zugesagt (48).

Die Bundesrepublik erwies sich mit dieser Darlehensvergabe als Nachzügler. Andere Industrieländer waren hier mit wesentlich höheren Beträgen vorausgegangen.

Neben der CITIC sind es vor allem die Bank of China die Investitionsbank und die Fujianer FIEC die ausländische Kreditquellen erschließen.

Die Bank of China erfüllt im Devisengeschäft fünf Funktionen: Sie ist staatliche Spezialbank für Devisen, internationale Handelsbank, Kreditbank für den Export, Bank für langfristige Investitionen und eine Bank für das Aufbringen von

Geldmitteln auf den internationalen Finanzmärkten.

Die Chinesische Investitionsbank, die 1981 gegründet wurde, ist eine von der chinesischen Regierung beauftragte Fachbank für Kreditgeschäfte mit dem Ausland. Ihre Geldmittel stammen vorwiegend von der Weltbank. Bis Ende 1985 hatte sie mit der Weltbank zwei Kredite im Werte von 245 Mio. US\$ vereinbart. Künftig sollen aber noch andere ausländische Geldinstitute über mittel- und langfristige Kredite angegangen werden.

Neuerdings treten auch die provinziellen Investitions- und Treuhandgesellschaften verstärkt als Kreditnehmer auf.

## 5.2.

### Anleihen auf dem Emissionsweg

Darüber hinaus gibt China Wertpapiere auf verschiedenen Märkten aus - vor allem in Japan, aber auch in Hongkong und in der Bundesrepublik. Seit Juni 1986 plant die Volksrepublik die Ausgabe einer Euro-Dollar-Anleihe mit variablem Zins in Höhe von 200 Mio. \$ über die Deutsche Bank in Frankfurt, womit das Euro-Bond-Zentrum London umgangen würde. Dieser Umweg über Frankfurt schien den Chinesen zweckmäßig, da die Bank of England die Begebung einer China-Anleihe am Finanzplatz London aller Wahrscheinlichkeit nach verhin-

dern würde, weil über die Rückzahlung von Altschulden aus China-Anleihen zwischen 1895 und 1937 im Werte von 323 Mio. Pfund bis heute noch keine Einigung erzielt werden konnte.

Zwar haben 1986 Verhandlungen über die Begleichung dieser Altschulden begonnen, doch befürchtet man in London schon heute, daß China vielleicht nicht mehr zum Euro-Bond-Zentrum in London zurückkehren wird.

Möglicherweise nimmt China im Laufe des 7. Fünfjahresplans ausländisches Kapital in einer Höhe zwischen 20 und 30 Mrd. US\$ auf, wobei neben den Joint Ventures die Anleihen auf den verschiedenen Märkten eine wachsende Rolle spielen. Anleihen wurden erstmals 1982 aufgelegt, doch setzte das Anleihewesen erst 1984/85 richtig ein (vgl. die beigegebene Tabelle).

Ausgegeben werden die Anleihen bisher von vier verschiedenen Agenturen, nämlich der CITIC, der Bank of China, der FIEC (Fujian) und der SITCO (Shanghai). Von den 14 bis Anfang 1986 gezeichneten Anleihen gingen immerhin 11 nach Japan, 2 in die Bundesrepublik (Deutsche Bank) und 1 nach Hongkong. China tastet sich hierbei vorsichtig nach vorn. Japan ist der "logische" erste Markt, sodann folgt Europa. Allerdings mußte hier der Umweg

über die Bundesrepublik gewählt werden, da der eigentlich interessante Finanzplatz, an dem Eurodollars ausgegeben werden, nämlich London, aus den oben erwähnten Gründen einstweilen unzugänglich ist. Anleihen werden in der Regel mit einer Laufzeit von zehn Jahren ausgegeben.

Das Geld wird zumeist für Infrastrukturen ausgegeben. Allein i.J. 1986 beispielsweise sind 170 Mio. US\$ für den Eisenbahnbau geplant.

### 5.3.

#### Vertretungen ausländischer Banken

Über achtzig ausländische Banken und Finanzinstitute aus zwei Dutzend Ländern haben inzwischen rd. 160 Vertretungen und 18 Filialen errichtet. Allein in Beijing gibt es inzwischen (Mitte 1986) neunzig Vertretungen, u.a. von Australien, Belgien, Brasilien, Kanada, Frankreich, Großbritannien, Hongkong, Italien, Japan, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Singapur, Schweden, Schweiz, USA und aus der Bundesrepublik (Bayrische Vereinsbank, Commenzbank, Deutsche Bank, Dresdner Bank und Westdeutsche Landesbank). Die mit Abstand meisten Vertretungen kommen erwartungsgemäß aus Japan (18 Banken, ergänzt durch 8 Versicherungsgesellschaften; USA: 8 Banken, Großbritannien: 6 Banken (49)).

Die ausländischen Banken dürfen in China allerdings (noch) keine Bankgeschäfte durchführen, sondern müssen sich darauf beschränken, Verbindungen mit den wichtigsten Geldinstituten Chinas zu pflegen, Marktforschungen anzustellen, Empfehlungen über Handelsmöglichkeiten zu erarbeiten, Kunden zu beraten und nicht zuletzt auch chinesisches Personal auszubilden.

Sonderregelungen gibt es inzwischen für die Wirtschaftszonen. Sie wurden unter dem Titel "Bestimmungen über die Verwaltung von Banken mit ausländischem Kapital und von Banken mit chinesischem und ausländischem Kapital in Wirtschaftszonen" im April 1985 herausgegeben. Geregelt sind dort u.a. die Bedingungen für die Gründung von Filialen und für Kreditgeschäfte von Banken mit ausländischem Kapital in den chinesischen Wirtschaftssonderzonen. Bis Mitte 1986 gab es in diesen Zonen allerdings erst 13 Filialen von Banken aus Frankreich, Großbritannien, den USA, Neuseeland und Hongkong. In der Wirtschaftssonderzone Xiamen wurde ferner eine Bank mit chinesischem und ausländischem Kapital gegründet. Außerhalb der Wirt-

schaftssonderzonen ist vorerst freilich, wie gesagt, weder die Gründung von Filialen noch die Durchführung von normalen Bankgeschäften zugelassen. Die Bedingungen dafür seien, wie es offiziell heißt, "noch nicht reif".

Eine Reihe von Banken haben das chinesische Wohlwollen durch kooperatives Verhalten gewonnen:

- Die Bank of Montreal beispielsweise agiert als Finanzberater des Ministeriums für Wasserbau- und Elektrizitätswesen. U.a. leistet sie Finanzberatung und gewährt Kredite kanadischer Provenienz beim Bau dreier Wasserkraftwerke in China.

- Die US-Bank Manufacturers Hanover Trust Co. will China bei der Ausgabe von Obligationen im Ausland, vor allem in den USA, unterstützen.

- Die britische Standard Chartered Bank hat sich vor allem für den Bau von chinesischen Touristenhotels engagiert. Das Finanzinstitut hatte bereits 1858 in Shanghai eine Filiale gegründet, die auch heute noch besteht.

Die meisten Banken haben eingesehen, daß die hohen Kosten für ihre Vertretungen ("teuer wie in New York") und die relativ niedrigen Gewinne im Interesse langfristiger Perspektiven in Kauf genommen werden müssen. Sie hoffen, eines Tages Bankfilialen eröffnen und dann am künftigen chinesischen Geldmarkt verdienen zu können. Vorerst geht es hauptsächlich darum, ein geeignetes Klima zu schaffen, Vertrauen zu erringen und einen "Scheck auf die Zukunft zu ziehen". Wie ja überhaupt vieles in China eine Anleihe auf die Zukunft ist. "1000 Millionen Kunden" scheinen von unwiderstehlicher Anziehungskraft zu sein!

#### Anmerkungen:

- 1) BRu 1986, Nr. 26, S. 4.
- 2) XNA, 16.4.85; C.a., April 1986, Ü 30, Louven.
- 3) XNA, 9.4.85; C.a., April 1985, Ü 32, Louven.
- 4) XNA, 13.8.85; C.a., August 1985, Ü 31, Louven.
- 5) BRu 1986, Nr. 10, S. 28.
- 6) BRu 1986, Nr. 14, S. 29.
- 7) C.a., Mai 1986, Ü 38, Louven.
- 8) C.a., März 1986, Ü 23, Louven.
- 9) Zahlen im einzelnen "1985 Almanac of China's Foreign Economic Relations and Trade, Beijing, Hongkong o.J., S. 1170 ff.
- 10) Ebenda, S. 1181 ff.
- 11) BRu 1986, Nr. 11, S. 28.
- 12) BRu 1986, Nr. 10, S. 18-21.
- 13) BRu 1986, Nr. 3, S. 29 und Nr. 21, S. 29.

- 14) CEN 1986, Nr. 14, S. 5 f.
- 15) CEN 1986, Nr. 17, S. 3 f.
- 16) Einzelheiten dazu in Sai Chang, "Von der traditionellen Gesellschaft zum Take-off - die Wirtschaftsentwicklung Taiwans", Saarbrücken 1984, S. 164 ff.
- 17) CEN 1986, Nr. 12, S. 5 f.
- 18) CEN 1986, Nr. 9, S. 2-4.
- 19) CEN 1986, Nr. 15, S. 1 f.
- 20) RMRB, 16.5.86; C.a., Mai 1986, Ü 5
- 21) Zu den Erwartungen im Zentralgürtel vgl. C.a., April 1986, S. 225, Louven.
- 22) Einzelheiten dazu C.a., März 1985, S. 175 ff.
- 23) Ebenda, S. 177 f.
- 24) Dazu ebenda, S. 184 f.
- 25) Erklärungen von Staatskommissar Gu Mu in BRu 1986, Nr. 12, S. 8 f.
- 26) Näheres C.a., August 1985, Ü 35, Louven.
- 27) Ausführlich referiert in C.a., August 1985, Ü 29.
- 28) Dazu die Kontroverse in C.a., Juni 1985, Ü 33, Louven.
- 29) BRu 1986, Nr. 9, S. 30 f.
- 30) BRu 1986, Nr. 11, S. 31 f.
- 31) BRu 1986, Nr. 13, S. 28 f.
- 32) Übersicht in The China Business Review, May/June 1986, S. 47-49.
- 33) C.a., August 1985, Ü 30.
- 34) C.a., September 1985, Ü 25, Louven.
- 35) BRu 1986, Nr. 11, S. 31.
- 36) Nach The China Business Review, May/June 1986, S. 37.
- 37) Näheres C.a., Juni 1985, Ü 32, Louven.
- 38) Weitere Einzelheiten in C.a., September 1985, Ü 24, Louven.
- 39) C.a., April 1986, Ü 19, Louven.
- 40) BRu 1986, Nr. 9, S. 17 f.
- 41) Alle abgedruckt in "1985 Almanac", a.a.O., S. 433 ff.
- 42) Die aus neun Paragraphen bestehende Regelung ist abgedruckt in China Economic News, 29.6.81, S. 2 f.
- 43) The China Business Review, May/June 1986, S. 31 f.
- 44) Abgedruckt in "Guide to Equity Joint Ventures", Beijing und Hongkong 1985, S. 105-124 bzw. 125-141.
- 45) XNA, 3.4.86; C.a., April 1986, Ü 20.
- 46) Sai Chang, a.a.O., S. 173 ff., 251 ff.
- 47) Näheres C.a., April 1986, Ü 31.
- 48) CEN 1986, Nr. 9, S. 6.
- 49) "1985 Almanac", a.a.O., S. 736 ff.